

Bundeskonzferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals



Betrifft	UNIVERSITÄT ZENTRALURF
Zi	PP GE 9.11
Datum:	23. JAN. 1990
Verteilt	

A. W. W. W.

Stellungnahme der Bundeskonzferenz

des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals
zu den Entwürfen der Bundesgesetze, mit denen

das Universitätsorganisationsgesetz (UOG),

das Kunsthochschul-Organisationsgesetz (KHOG),

das Akademie-Organisationsgesetz (AOG),

das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz (AHStG)

und

das Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeit (BGALP)

geändert werden.

Stellungnahme aufgrund des Beschlusses der
Präsidialkommission der Bundeskonzferenz vom 9.1.1990

Teil I: Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsorganisationsgesetz (UOG) geändert wird:

Allgemeines:

Die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals begrüßt grundsätzlich alle Bemühungen - so auch legislativer Art - die geeignet scheinen, die Österreichischen Universitäten und Kunsthochschulen besser zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben zu befähigen und ihr Ansehen bzw. jenes von Wissenschaft, Forschung und Kunst zu stärken. In diesem Kontext erscheint es auch sinnvoll, Modifikationen, Anpassungen und Veränderungen des UOG (KHOG, AOG) zu überlegen und Verbesserungsvorschläge zu präsentieren.

Umso bedauerlicher erscheint es der BUKO, daß den vorliegenden Novellierungsvorschlägen wenig konsistente oder wenig nachvollziehbare Absichtserklärungen zugrundegelegt bzw. vorangestellt werden. Somit ergibt sich der unglückliche Eindruck eines kosmetischen Konglomerats, wenn auch brisanten Inhalts.

Dies verwundert kaum in Anbetracht des befremdlichen Sachverhalts, daß die Vertretungsorgane jener, deren Alltagspraxis hier juristisch umschrieben und gefaßt werden soll, nämlich der an den Österreichischen Universitäten und Kunsthochschulen Tätigen, nicht bzw. nur marginal in den Entstehungsprozeß eingebunden waren. Gerade der Anspruch, das UOG (KHOG, AOG) den gegenwärtigen Anforderungen optimal anzupassen, hätte eine verstärkte Nutzung bisheriger Erfahrungswerte aller mit Wissenschaft, Forschung und Kunst Befassten nahegelegt.

Daraus resultiert als Konsequenz, daß in einem zu kurz terminisierten Begutachtungsverfahren überstürzt nachgeholt werden muß, was mutwillig und ohne Not verabsäumt wurde. Die BUKO verwahrt sich grundsätzlich und vor allem unter Hinweis auf die respektable Relevanz der Materie gegen solche, subjektiv als nötig empfundene Konstellationen. Kalmierend gemeinte Äußerungen, es handle sich ohnehin nur um "kleinere" Novellierungen, können an diesem Eindruck nichts ändern.

Aus der Sicht der BUKO stellt sich die Sachlage in doppelter Weise anders dar:

Einerseits werden einzelne, ebenso entscheidende wie tiefgreifende Änderungen angestrebt, andererseits bleiben einige grundsätzliche Probleme der Österreichischen Universitäten und Hochschulen, die schon längere Zeit diskutiert werden, (etwa Leitungsstrukturen und Management, einheitliche Universitätslehrerkurie, u.a.m.) unangesprochen.

Die BUKO kritisiert weiters, daß, und wie versucht wurde, die Novellen unter zum Teil irreführenden Etiketten - manchmal geradezu mit Appellen an unterschwellige Ressentiments - populistisch anzukündigen (z.B. durch Festschreiben der Gleichung Internationalität sei gleich und per se Objektivitätsmaximierung; "Professur auf Zeit", u.a.m.).

Einige aus Sicht der BUKO durchgängige Kritikpunkte und Defizite sind:

1.) Die BUKO bedauert, daß ihre mehrfache Anregung von nur **einer** Universitätslehrerkurie auszugehen bzw. im Nachvollzug des de facto-Zustandes eine solche auch legislativ herzustellen, nicht aufgegriffen wurde (vgl. Vorschläge der Bundeskonferenz zur Hochschulreform, Juni 1989).

Gerade die Respektierung und Anerkennung eines einheitlichen Berufsbildes der Hochschullehrer wäre geeignet, Probleme zu lösen oder zu minimieren, wie z. B.

- Umsetzung des Repräsentationsprinzips für Universitätslehrer in Gremialorganen,
- Angemessenheit der hochschulpolitischen Interessenvertretungen mit dem Ziel eines einzigen Gesamtvertretungsorgans der Österreichischen Universitäten und Hochschulen; als ersten Schritt dahin:
- Universitäts- bzw. Hochschullehrerkonferenz statt Bundeskonferenz plus Professorenkonferenz; Universitätenkonferenz anstelle Rektorenkonferenz.
- Neuregelung des passiven Wahlrechts in akademische Funktionen.

2.) Als Beispiel für die offensichtlich überhastete Bearbeitung mancher Teilbereiche unter Außerachtlassung grundsätzlicher Überlegungen sieht die BUKO das Fehlen von Vorschlägen zum grundsätzlichen Stellenwert und zur Bedeutung der akademischen Lehre an, vgl. etwa die Ungereimtheiten in § 23 Abs. 1 UOG. Hier wie anderswo wären (ausgewiesene) systematische Erwägungen dem vorliegenden punktuellen Flickwerk vorzuziehen.

3.) Die BUKO kritisiert, daß die Institutskonferenz in den vorliegenden Entwürfen durchgängig in ihrer Bedeutung als demokratisches Organ verkannt und gegenüber dem Leiter der Universitätseinrichtung zurückgestuft wird (beispielhaft und ohne Anspruch auf Vollständigkeit: § 4 Abs. 5, § 23 Abs. 5, § 30 Abs. 3, § 38 Abs. 2, § 40 Abs. 2, § 41 Abs. 2, § 42 Abs. 3, § 44). Eine entsprechende Ergänzung des Wirkungsbereichs der Institutskonferenz in § 52 Abs. 1 wird gefordert.

4.) So sinnvoll es nach Ansicht der BUKO ist, den Nachweis von Managementfähigkeit abgestuft als Erfordernis für Hochschullehrer einzuführen, so fehlt doch jeder Hinweis auf (zu schaffende) Möglichkeiten, solche Zusatzqualifikationen erwerben zu können.

Die Bundeskonferenz protestiert ausdrücklich gegen die äußerst kurze Begutachtungsfrist für die vorgesehenen Novellierungen, die Änderungen von insgesamt fünf Gesetzen vorsehen. Insbesondere weist die Bundeskonferenz die in den Erläuterungen (zur Novelle zum UOG) indirekt aufgestellte Behauptung, daß die vorgeschlagenen Regelungsinhalte voll ausgereift und mit den Betroffenen ausreichend besprochen seien, als - zum gegenwärtigen Zeitpunkt - völlig unzutreffend zurück. Nach Ansicht der Bundeskonferenz können derartige Aussagen bestenfalls

nach abgeschlossenem Begutachtungsverfahren auf einen sehr kleinen Teil der vorliegenden Entwürfe zutreffen. Festzuhalten ist, daß einige der behandelten Materien einen so hohen Komplexitätsgrad aufweisen, daß eine fundierte Stellungnahme eines sorgfältigen Abwägens von Pro- und Kontraargumenten und der Mitberücksichtigung aller direkten und indirekten Folgewirkungen bedarf, was unter dem gegebenen Zeitdruck nur ansatzweise möglich ist.

Die Bundeskonferenz ist bereit, auch unter derartigen Bedingungen ihrem hochschulpolitischen Mandat nachkommend, eine Stellungnahme abzugeben.

Diese kann unter den gegebenen Umständen für gewisse Problembereiche als nur präliminär, unvollständig und vorläufig angesehen werden. Die folgenden Ausführungen stehen notwendigerweise unter diesem Vorbehalt.

Stellungnahme der Bundeskonferenz zu den einzelnen Regelungsinhalten:

ARTIKEL I:

zu 1. § 2 Abs. 2:

Die Bundeskonferenz ist mit dieser Ergänzung im Prinzip einverstanden.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß aus dem Wortlaut von § 46 Abs. 7 bzw. § 54 Abs. 1 eindeutig hervorgeht, daß der Begriff "Institut" auch Kliniken einschließt.

Sollte mit der vorgesehenen Ergänzung eine Verdeutlichung dieses, nach Ansicht der Bundeskonferenz ohnehin klaren Sachverhalts beabsichtigt sein, wird vorgeschlagen, anstelle von "**Kliniken**" den Wortlaut:

"Den Universitäten, Fakultäten, Instituten, Universitätskliniken, Klinischen Instituten sowie besonderen Universitätseinrichtungen kommt insofern Rechtspersönlichkeit zu, als sie berechtigt sind:"

zu verwenden, um sprachliche Deckungsgleichheit mit den obengenannten Regelungsinhalten zu erreichen.

Weiters schlägt die Bundeskonferenz vor, die Privatrechtsfähigkeit auf gemeinsame Einrichtungen von Instituten (§ 53a) und Gemeinsame Einrichtungen von Kliniken und Instituten an Medizinischen Fakultäten (§ 56) auszudehnen.

zu 2. § 4 Abs. 5:

Die Bundeskonferenz wiederholt ihre schon seinerzeit vertretene Auffassung, daß die Kontrolle der Gebarung aus der privatrechtsfähigen Tätigkeit der Universitätseinrichtungen jedenfalls auch durch die autonomen Gremien - insbesondere durch die Instituts-konferenz - erfolgen muß.

Diese Haltung wird durch die bisher vorliegenden Erfahrungsberichte über die Tätigkeiten von Universitätseinrichtungen im Rahmen des § 2 Abs. 2 bestärkt.

Die Bundeskonferenz legt daher folgenden Formulierungsvorschlag vor, wobei angeregt wird, zum besseren sprachlichen Verständnis auch eine Umstellung in der Wortfolge vorzunehmen:

"Sie haben dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung in der von diesem festzusetzenden Form jährlich im Wege der Institutskonferenz und des Fakultätskollegiums (Universitätskollegiums) bzw. des Akademischen Senates einen Gebarungsvorschlag sowie einen Rechnungsabschluß vorzulegen und ihm jederzeit Einsicht in die Gebarungsunterlagen zu gewähren."

Die Bundeskonferenz vertritt weiters die Auffassung, daß klargestellt werden sollte, daß die sich aus der Privatrechtsfähigkeit ergebende Gebarung **nicht** den Bestimmungen des Bundeshaushaltsgesetzes zu unterliegen hat.

Die Bundeskonferenz schlägt daher vor, eine Ergänzung des § 4 Abs. 5 mit folgendem Wortlaut vorzunehmen:

"Die Gebarung der Universitäten und ihrer Einrichtungen, die sich aus der Privatrechtsfähigkeit gemäß § 2 Abs. 2 ergibt, unterliegt nicht dem Bundeshaushaltsgesetz, BGBl. Nr. 213/1986."

zu 3. § 4 Abs. 7:

Kein Einwand.

zu 4. § 6 :

Die Bundeskonferenz regt an, das letzte Wort des zweiten Satzes "werden" durch "wurden" zu ersetzen.

zu 5. § 15 Abs. 9

Siehe zu 7. (§ 15 Abs. 14).

zu 6. § 15 Abs. 13 lit e. und f.:

Kein Einwand.

zu 7. § 15 Abs. 14:

Die Bundeskonferenz ist der Auffassung, daß die Frage eines Repräsentationssystems in Kollegialorganen engstens mit der einer einheitlichen Hochschullehrerkurie verknüpft ist, und zwar in dem Sinn, daß erst die Schaffung einer solchen ein

durchgängiges Repräsentationsprinzip nahelegt und sinnvoll legislativ gestalten läßt.

Die BUKO lehnt daher die Einführung einer Generalkommission zum gegenwärtigen Zeitpunkt ab, und fordert die ersatzlose Streichung dieses Regelungsinhalts.

Das Argument der erschwerten Entscheidungsfindung in (zu) großen Gremien ist mit dem Hinweis auf die Nutzung der bestehenden Möglichkeit, entsprechende nichtbevollmächtigte Kommissionen einzurichten, zu entkräften.

Es ist auch darauf hinzuweisen, daß die Erhaltung einer möglichst breiten Entscheidungsbasis entscheidende demokratiepolitische Bedeutung hat.

Von der gesetzestechnischen Seite ist außerdem ungeklärt, wie der dann notwendige doppelte Wahlvorgang bei den Angehörigen des Mittelbaus (Wahl der Vertreter in das Kollegium, Wahl der Mitglieder für die Generalkommission aus diesen gewählten Mitgliedern) durchzuführen ist.

Durch den Querverweis auf die sinngemäße Anwendung von Abs. 7 Z 2 und 3 scheint zwar festzustehen, daß der Dekan (Rektor) ex lege Vorsitzender der Generalkommission ist, es ist allerdings nicht einzusehen, daß er sich - unter Umgehung des Pro-/Prädekan (Pro-/Präderektors) nach eigenem Gutdünken in der Vorsitzführung vertreten lassen kann. Es sei an dieser Stelle erwähnt, daß diese Bestimmung schon heute für die Fälle, wo sie anzuwenden ist, problematisch erscheint.

Eine nach Ansicht der BUKO sonderbare Inkonsequenz stellt dar, daß die Wahl des Dekans zwar den Mitgliedern des Fakultätskollegiums vorbehalten bleiben soll, nicht aber die mögliche Wahl des Prodekan.

Sollte entgegen den vorgebrachten Argumenten auf der Einführung einer Generalkommission beharrt werden, fordert die BUKO dringend folgende Modifikationen vorzunehmen:

- Beschluß über die Einsetzung nur mit 2/3 - Mehrheit,
- Eine Art Appellation an das Fakultätskollegium (Universitätskollegium) etwa in dem Sinn, daß - in Anlehnung an die Bestimmungen von § 15 Abs. 1 - ein Viertel der Mitglieder der Generalkommission oder des Fakultätskollegiums in die Lage versetzt wird, die Befassung des Fakultätskollegiums erfolgreich zu verlangen,
- Entsendungsmöglichkeit für **alle** Mitglieder der Fakultät in allfällige Unterkommissionen der Generalkommission,
- Regelungen über die Einsichts- und Informationsrechte der Mitglieder des Fakultätskollegiums,
- Festlegung einer Mindestgröße der Generalkommission.

Zu 8. § 16 Abs. 9:

Kein Einwand.

zu 9. § 16 Abs. 13:

Die BUKO verweist in diesem Zusammenhang auf ihre schon seinerzeit vorgebrachten Vorschläge zur Verbesserung der Wahlbestimmungen.

Die BUKO spricht sich dafür aus, dem Akademischen Senat (alternativ der Wahlkommission) die Kompetenz zur Erlassung einer **generellen** Wahlordnung für **alle** Wahlen zu übertragen.

Im Sinne der Stärkung der Autonomie der Universitäten schlägt die BUKO weiters vor, den Genehmigungsvorbehalt durch den BMWF zu streichen.

zu 10. § 23 Abs. 1 lit. b Z 1:

Zur generellen und systematischen Unausgegorenheit der vorgesehenen Bestimmungen verweist die BUKO auf die entsprechenden Ausführungen in der Präambel.

In Ansehung der dienstrechtlichen Neuregelungen hält die Bundeskonferenz die Erteilung einer Berechtigung zur selbständigen Leitung von Lehrveranstaltungen für konsequent. In diesem Zusammenhang lehnt die BUKO jedoch die Aufrechterhaltung der sogenannten "verantwortlichen Mitwirkung" in der heute gängigen Praxis - bei der es sich tatsächlich um eine selbständige Lehrtätigkeit handelt - entschieden ab. Sollte diese Form beibehalten werden, sind die zugehörigen Bestimmungen betreffend Kollegiengeld in § 51 des Gehaltsgesetzes der Realität anzupassen.

Die BUKO verkennt allerdings nicht, daß insbesondere für Parallellehrveranstaltungen Koordinationsbedarf im Sinne eines "verantwortlichen Zusammenwirkens" gegeben ist, und schlägt vor, die in Frage stehende Regelungen erst nach Durchführung einer intensiven Diskussion über diesen Themenkomplex in Kraft zu setzen.

Die BUKO verweist außerdem mit Nachdruck darauf, daß nach den Bestimmungen des Hochschullehrerdienstrechts die Lehre für Universitätsassistenten ein Recht, nicht aber eine Pflicht in dem Sinn darstellt, daß jemand ohne sein Einverständnis zu jeder beliebigen Lehrveranstaltung in beliebigem Ausmaß verpflichtet werden kann.

Offen ist, wem die Kompetenz zur Betrauung zukommt. Die BUKO erwartet Aussagen in den Erläuternden Bemerkungen dahingehend, daß das Fakultäts(Universitäts)kollegium hierfür als zuständig angesehen wird, und die Betrauung unter Bedachtnahme auf die wissenschaftlichen Qualifikation des Betroffenen und mit seinem Einverständnis zu erfolgen hat.

Sollte auf eine Neufassung bestanden werden, wird zur Verdeutlichung vorgeschlagen, im Text zu ergänzen, daß Universitätsassistenten das Recht haben, For-

schung und Lehre zu betreiben, und weiters im Sinne des oben Gesagten die Wendung "**Abhaltung**" einer Lehrveranstaltung durch "**Leitung**" zu ersetzen.

Schließlich fordert die BUKO wegen der erst zu verhandelnden finanziellen Auswirkungen resp. Änderungen des Gehaltsgesetzes, das Inkrafttreten dieser Passage mit einer gleichzeitigen Änderung des § 51 Gehaltsgesetz zu koppeln (siehe Artikel II).

Daraus ergibt sich folgender Vorschlag zur Textierung von § 23 Abs. 1 lit b Z 1:

"1. Universitätsassistenten (§ 40): Sie stehen in einem der Universität zugeordneten Dienstverhältnis zum Bund und haben das Recht zur Benützung von Einrichtungen der Universität für wissenschaftliche Arbeiten (Forschung, Lehre) auf dem Gebiet des Faches, zu dessen Betreuung sie aufgenommen wurden; wenn sie mit der Leitung bestimmter Lehrveranstaltungen betraut werden, besitzen sie eine auf diese Lehrveranstaltungen bezogene und durch sie begrenzte Lehrbefugnis; "

zu 11. § 23 Abs. 1 lit. b Z 3 sublit. aa:

Unter Hinweis auf die zu 10. angeführten Gründe fordert die BUKO den Ersatz des Wortes "**Abhaltung**" durch "**Leitung**".

zu 12. § 23 Abs. 3:

Textvorschlag zu lit. b, 1. Satzteil:

"b) Personen, die in einem Dienstverhältnis zum Bund stehen und an einer Universitätsbibliothek, im wissenschaftlichen Dokumentationswesen und Informationswesen verwendet werden (§§ 84 - 89):"

zu 13. § 23 Abs. 5:

Die BUKO vertritt die Auffassung, daß das Kriterium für eine Ausschreibung in anderen Publikationen in erster Linie die Notwendigkeit sein muß und nicht die finanzielle Bedeckbarkeit sein kann.

Hinsichtlich der Frage der Einbindung der Instituts(Klinik)konferenz wird auf die Ausführungen in der Präambel verwiesen.

Daraus ergeben sich folgende Änderungsvorschläge:

"(5) Alle Planstellen sind im Mitteilungsblatt der Universität (§ 15 Abs. 13) und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung öffentlich auszuscreiben. Darüberhinaus können Planstellen je nach Kategorie und Zweckwidmung der Planstelle erforderlichenfalls auch in anderen geeigneten in- und ausländischen Publikationen ausgeschrieben

werden. Die Ausschreibungsfrist hat mindestens **drei Wochen** zu betragen. Dem Leiter **und der Institutskonferenz** der Universitätseinrichtung, der die Planstelle zugewiesen ist, ist vor der Ausschreibung Gelegenheit zur Stellungnahme zum beabsichtigten Ausschreibungstext zu geben."

zu 14. § 25 Abs. 5:

Kein Einwand.

zu 15. § 26 Abs. 2:

Kein grundsätzlicher Einwand.

Die Bundeskonferenz schlägt allerdings vor, den Wortlaut im letzten Satz "Wer sich um die Planstelle **bewirbt**, darf nicht Mitglied der Berufungskommission sein." auf:

"Wer sich sich um die Planstelle beworben hat, darf nicht Mitglied der Berufungskommission sein."

zu ändern, um Auslegungen hintanzuhalten, daß die Angehörigkeit zur Berufungskommission schon aufgrund der bloßen Vermutung der Absicht zur Bewerbung, sondern (erst) ab dem Zeitpunkt der erfolgten Bewerbung unzulässig ist.

zu 16. § 26 Abs. 3:

Die Bundeskonferenz vertritt die Ansicht, daß die in den Erläuterungen angeführten Ziele einer größeren Objektivität bzw. Internationalisierung der Hochschulen mit den vorgesehenen Regelungsinhalten keineswegs erreichbar sein werden. Selbst wenn man den implizit zum Ausdruck kommenden Vorwurf der mangelnden Objektivität bei Berufungsverfahren zu akzeptieren bereit ist, ist es nach Auffassung der BUKO absurd anzunehmen, daß bloß durch die verpflichtende Einbindung eines auswärtigen inländischen oder eines ausländischen Wissenschafters ein objektives Verfahren garantiert werden kann, umsomehr wenn man sich den zugehörigen "Rekrutierungsmechanismus" vor Augen hält.

Die BUKO hält es für wesentlich wahrscheinlicher, daß eine solche Einbindung in der Praxis zu keiner nachweisbaren Steigerung der Kompetenz, Effizienz und Objektivität der befaßten Organe führen wird. Vielmehr ist nach Dafürhalten der BUKO abzusehen, daß statt der erwarteten Objektivierung zusätzliche Manipulations- und Verzögerungsmöglichkeiten eröffnet werden.

Im Hinblick auf die angestrebte Verbesserung der Objektivität ist nach Ansicht der BUKO die derzeitige Regelung problematisch, daß die zu entsendenden Universitätslehrer Vertreter des betreffenden Faches, nahe verwandter oder wenigstens dem Fach nahestehender Fächer sein müssen. Den Auslegungen des BMWF entsprechend ist dies dahingehend zu interpretieren, daß primär Vertreter des Faches, erst sekundär, wenn solche nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen, solche nahe verwandter Fächer, und erst in dritter Linie Vertreter dem Fach nahe-

stehender Fächer nominiert werden dürfen. Bei strenger Einhaltung dieser Bestimmungen - vor allem bei Berufungskommissionen mit geringer Personenzahl - folgt damit nahezu zwingend, daß die Professoren (und Vertreter des Mittelbaus) aus dem engsten Fachgebiet zu rekrutieren sind.

Dies sichert zwar die höchstmögliche Fachkompetenz - was offenbar die Absicht dieser Regelung ist - ist in der Praxis aber häufig objektivitätshemmend, da persönliche Nahebeziehungen, direkte und indirekte Abhängigkeiten, vorgefaßte Meinungen, etc., ein gesetzlich nicht steuerbares Element in die Entscheidungsfindung einbringen.

Nach den Erfahrungen der BUKO sind Personen, die dem Fach ferner stehen, imstande, das ebenso nützliche Kriterium der "Neutralität" in derartige Verfahren einzubringen. Durch eine entsprechende Änderung dieser Regelung könnte auf viel einfachere - und sparsamere - Weise als vorgesehen, in die angestrebte Richtung gegangen werden. Ein Diskussionsvorschlag hiezu ist, den ersten Halbsatz von § 26 Abs. 3 lit a. so zu ändern, daß (nur) gefordert wird, daß die zu entsendenden Vertreter dem Fach jedenfalls nicht (allzu) fern stehen dürfen.

Der Überlegung wert sind nach Ansicht der BUKO auch Vorschläge, die in die Richtung der Einholung von (internationalen) Gutachten über die in engere bis engste Wahl gezogenen Kandidaten gehen, sofern die Gutachter nach möglichst objektivierbaren Grundsätzen bestimmt werden.

Die Bundeskonferenz fordert daher, von den vorgesehenen Änderungen Abstand zu nehmen, die außerdem den Nachteil haben, in den verfassungsrechtlichen Rang erhoben werden zu müssen, und eine Neuregelung der Bestimmungen über das Berufungsverfahren erst nach einer intensiven Diskussion über die Neufassung der Bestimmungen des § 26 Abs. 3 lit. a, der Frage der Einführung von (internationalen) Gutachten etc. ins Auge zu fassen.

Dafür sprechen nicht zuletzt auch finanzielle Überlegungen, da die (zusätzlichen) Kosten für **Reisekosten und Honorare (!)** im Zusammenhang mit den vorgesehenen Änderungen des Berufungs- und Habilitationsverfahrens mit **jährlich 15 bis 20 Millionen Schilling** veranschlagt werden. Die BUKO vertritt die Auffassung, daß diese Summen wesentlich besser für Auslandsaufenthalte von Universitätslehrern, insbesondere des wissenschaftlichen Nachwuchses verwendet werden sollten, da auf diese Weise ein wesentlich effektiverer Beitrag zur Internationalisierung der Österreichischen Universitäten geleistet werden könnte, als durch die geplanten Regelungen.

Sollte den Einwendungen der BUKO nicht gefolgt werden, wird im Sinne einer autonomen Handhabung der Selbstergänzung die Umgestaltung der vorgesehenen Mußbestimmung in eine **Kannbestimmung** als Minimalforderung aufgestellt.

zu 17. § 27 Abs. 1:

Kein grundsätzlicher Einwand.

Auch hier findet sich ein weiteres - wenn auch nicht allzu gravierendes - Beispiel für die überhastete Erstellung des Entwurfs. Die Aussage im zweiten Satz: "Abweichend von § 23 Abs. 5 hat die Ausschreibung auch in geeigneten ausländischen Zeitschriften zu erfolgen," stellt nämlich insofern keine Abweichung von § 23 Abs. 5 dar, als dieser in eben diese Richtung geändert werden soll.

zu 18. § 28 Abs. 1 bis 3:

Die BUKO erachtet die Berücksichtigung zusätzlicher Qualifikationen neben den Ernennungserfordernissen als grundsätzlich positiv. Die Betonung "**besonders** zu berücksichtigen" in Abs. 1 birgt allerdings die Gefahr in sich, daß das bloße Vorhandensein von Auslandserfahrung und/oder außeruniversitärer Erfahrung als Qualifikationskriterium schlechthin angesehen werden muß.

Die Streichung des Wortes "**besonders**" in Abs. 1 wird daher vorgeschlagen.

Was die Befähigung zur Führung einer Universitätseinrichtung betrifft, wiederholt die BUKO an dieser Stelle die schon in der Präambel aufgestellte Forderung, daß die Möglichkeiten zum Erwerb entsprechender Qualifikationen geschaffen werden müssen.

Die Bundeskonferenz verkennt allerdings nicht, daß die Talente des einzelnen Hochschullehrers verschieden sein können, und auch sollen. Man kann nicht von jedem Hochschullehrer höchste Qualifikationen in jedem der angeführten Bereiche erwarten bzw. verlangen. Es muß die Möglichkeit geben, daß auch hochqualifizierte Wissenschaftler ohne ausgeprägte Befähigung zur Führung einer Universitätseinrichtung berufen werden, wie umgekehrt auch solche Hochschullehrer berufen können werden sollten, die mehr den Nachweis zur Führung einer Universitätseinrichtung erbringen können, in der wissenschaftlichen Qualifikation aber nicht weit über dem Durchschnitt stehen. Man muß sich klar sein, daß es zur Funktionsfähigkeit der Universität notwendig ist, verschiedene Talente einzubinden. Daher müssen Maßnahmen gesetzt werden, in der universitären Laufbahn und in der Personalauswahl die Entwicklung von verschiedenen Fähigkeiten zu garantieren, damit der Bedarf nach verschiedenen Qualifikationen abgedeckt werden kann.

Zu Abs. 3 merkt die BUKO an, daß sichergestellt werden muß, daß für den Fall der Errichtung einer Generalkommission **alle** Mitglieder des Fakultätskollegiums zur Einsichtnahme in den Berufungsvorschlag berechtigt bleiben.

Weiters wird vorgeschlagen, die Berufungskommission zu verpflichten, den Berufungsvorschlag im Mitteilungsblatt der Universität zu veröffentlichen.

Im Sinne der Tendenzen, die Autonomie der Universitäten und Hochschulen zu stärken, hielte es die BUKO für folgerichtig, eine Begründungspflicht des BMWF - verbunden mit einem Einspruchsrecht der betroffenen Fakultät (Universität) - für den Fall der beabsichtigten Abweichung von der Reihung im Ternavorschlag einzuführen.

zu 19. § 28 Abs. 5:

Aus sprachlichen Gründen schlägt die BUKO folgende Textumstellung im ersten Satz vor:

"(5) Der Besetzungsvorschlag ist dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung gemeinsam mit dem Kommissionsbericht spätestens ein Jahr vor dem voraussichtlichen Freiwerden der Planstelle vorzulegen."

Die Bundeskonferenz vermutet, daß eine Adaptierung der Bestimmungen von § 28 Abs. 4 nur unabsichtlich übersehen wurde, da es häufig gerade die Einhaltung der vorgeschriebenen Frist von sechs Monaten ist, die in der Praxis zu Schwierigkeiten führen kann.

Eine sinnvolle und naheliegende Anpassung an die Neuregelung der Fristen in § 26 Abs. 2 und in Abs. 5 dieses §, ist nach Auffassung der BUKO eine Ausdehnung von derzeit sechs auf neun Monate.

Weiters schlägt die BUKO vor, auch eine Fristsetzung für den BMWF des Inhalts einzuführen, daß bei Nichtabschluß der Berufungsverhandlungen innerhalb eines Jahres verpflichtend eine Begründung abzugeben ist.

zu 20. § 30 Abs. 1:

Die BUKO ist mit der in den zugehörigen Erläuterungen angeführten Zielrichtung einverstanden, ist aber der Meinung, daß dies im Text nicht ausreichend umgesetzt werden konnte.

Daher wird vorgeschlagen, den Wortlaut des zweiten und dritten Satzes wie folgt zu ändern:

"Seine Lehrverpflichtung besteht in der ordnungsgemäßen Vertretung dieses Faches nach Maßgabe des Bedarfes und unter Berücksichtigung der Studienvorschriften, insbesondere in der Abhaltung von Pflichtlehrveranstaltungen. Mit der Ernennung ist die Verpflichtung zur Forschung und Lehre in diesem Fach, zur Betreuung der Studierenden, zur Prüfungstätigkeit nach Maßgabe des § 26 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes sowie zur Mitwirkung an der Universitätsverwaltung verbunden."

zu 21. § 30 Abs. 3:

Wie schon an anderer Stelle begründet, fordert die BUKO zu ergänzen, daß - zumindest bei Verhinderung für einen längeren Zeitraum - die Institutskonferenz einzubeziehen ist.

Im übrigen ist diese Passage für die BUKO als exemplarisch für die nur punktuelle Betrachtungsweise dieser Novelle anzusehen, da derartige Regelungen generell für den Fall der Verhinderung von Universitätslehrern jeder Art, und nicht nur von Ordentlichen Universitätsprofessoren, zu gestalten wären.

zu 22. **§ 33 Abs. 1:**

Kein Einwand.

Die BUKO ist überdies der Meinung, daß eine Gastprofessur auch an einer anderen Fakultät derselben Universität möglich gemacht werden soll.

zu 23. **§ 33 Abs. 4 und 5:**

Die BUKO steht den vorgelegten Vorschlägen an sich positiv gegenüber, sieht sich aber veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß mit deren Realisierung verschiedene Gefahren und Mißbrauchsmöglichkeiten verbunden sein können, die eine vorbehaltlose Zustimmung unmöglich machen.

Dazu trägt auch bei, daß in den Vorankündigungen immer wieder grob irreführend von einer "Professur auf Zeit" gesprochen wurde, - sogar in den Erläuterungen ist davon die Rede - obwohl durch die Gastprofessur ein Dienstverhältnis nicht begründet wird.

An Problemen bzw. Ungereimtheiten, die vor allem in Zusammenhang mit dem vorgesehenen Abs. 5 stehen, seien beispielhaft angeführt:

Da kein Dienstverhältnis besteht, ist insbesondere die Frage nach den Dienstpflichten, aber auch den sich daraus ergebenden allfälligen Vorgesetztenrechten völlig ungeklärt. Weiters sind Fragen der Pensions- und Urlaubsregelungen, Sozialversicherung etc. zu klären.

Nicht von der Hand zu weisen ist die Gefahr, daß Sozialfälle auf "höherem Niveau" entstehen, was ebenso wenig wünschenswert erscheint, wie die Bestellung von Personen aus dem außeruniversitären Bereich, die eine solche Gastprofessur als Zweit- oder Zusatzbeschäftigung bzw. -einkommen betrachten könnten.

Es ist weiters nach Ansicht der BUKO widersinnig, ausländische Gastprofessoren organisations- und studienrechtlich Ordentlichen Universitätsprofessoren gleichzustellen, aber gleichzeitig ihre Mitgliedschaft in Universitätsorganen - was wesentlicher Inhalt der organisationsrechtlichen Gleichstellung ist - zu untersagen. Dafür könnte durch eine weitere Verfassungsbestimmung im damit ohnehin nicht sparsamen Entwurf Vorsorge getroffen werden.

Die Bundeskonferenz erwartet glaubhafte Aussagen des BMWF in die Richtung, daß das Institut der Gastprofessur nicht als Vorwand für die Nicht(wieder)freigabe von Ordinariaten, also deren Ersatz, sondern als additives Instrument zur Gewinnung qualifizierter Wissenschaftler für eine vorübergehende Tätigkeit an der Universität verwendet wird.

Zu Abs. 4 vertritt die BUKO die Auffassung, daß aus systematischen, autonomiebedingten Gründen die Möglichkeit des Ministers, einen Gastprofessor von sich aus zu bestellen, nicht realisiert werden sollte, und spricht sich daher für eine Streichung dieses Absatzes aus.

Als allenfalls akzeptierbar erscheint der BUKO, daß der BMWF eine solche Bestellung (nur) nach Herstellung des **Einvernehmens** mit dem jeweiligen Fakultäts(Universitäts)kollegium vornehmen kann. Die BUKO versteht diesen Vorschlag als Diskussionsbeitrag und nicht als Zustimmung zu dieser geplanten Passage.

Für den Fall, daß diesen Vorschlägen nicht nachgekommen wird, wird von der BUKO gefordert, zumindest eine Ergänzung des ersten Satzes von Abs. 4 erster Satz in folgender Weise vorzunehmen:

"(4) In Einzelfällen können Gastprofessoren und Gastvortragende auch vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung über Vorschlag eines von ihm einzusetzenden wissenschaftlichen Beirates und nach Herstellung des Einvernehmens mit dem zuständigen Kollegialorgan für mindestens ein und höchstens vier Semester bestellt werden."

Zu Abs. 5 schlägt die BUKO zusätzlich vor, die zugehörigen Erläuternden Bemerkungen dahingehend zu ergänzen, daß dieses Instrument auch als Karrierechance für den inländischen Mittelbau dienen kann und soll. Entsprechende dienstrechtliche Maßnahmen (Freistellung) sind vorzusehen. Sollte es die Intention des Gesetzgebers sein, eine Österreichische Variante des "Fiebinger-Plans" zu schaffen, so ist diese Absicht als solche auszuweisen.

Nicht zuletzt im Zusammenhang damit, stellt die BUKO zur Diskussion, die grundsätzlichen Bestimmungen in Abs. 1 so zu ändern, daß eine Gastprofessur auch an einer anderen Fakultät derselben Universität zulässig gemacht wird.

zu 24. § 33 Abs. 6 und 7:

Siehe zu 23. (§ 33 Abs. 4 und 5).

zu 25. § 34 Abs. 1 letzter Satz:

Zum ergänzenden Satz kein Einwand. Die BUKO regt in diesem Zusammenhang jedoch an, die Bestimmungen in § 34 Abs. 1 dahingehend zu ändern, daß das Verfahren, nach dem Honorarprofessoren die Lehrbefugnis erteilt wird, dem Habilitationsverfahren angeglichen wird.

zu 26. § 35 Abs. 1:

Gegen die damit beabsichtigte Einschränkung der Verleihung einer zu eng gefaßten Lehrbefugnis erhebt die BUKO keinen Einwand.

Übersehen wurde, daß entsprechend den vorgesehenen Änderungen des Wortlauts von § 36 Abs. 5 eine Änderung von § 35 Abs. 3 lit. d vorzunehmen ist.

Im Einklang mit den Ausführungen zu 33. (§ 36 Abs. 5) ergeht hiezu folgender Textvorschlag:

"d) Aussprache über das Habilitationsfach unter besonderer Beachtung auf die Habilitationsschrift (Habilitationskolloquium)."

zu 27. § 35 Abs. 2:

Die Bundeskonferenz weist darauf hin, daß - zumindest aus statistischen Gründen - eine Mitteilungspflicht an den BMWF auch bei Ablehnung der Verleihung geboten scheint.

zu 28. § 35 Abs. 4:

Die Bundeskonferenz erblickt in der Formulierung dieser Bestimmungen eine ernste Gefährdung der Habilitationsmöglichkeit in interdisziplinären oder sich neu entwickelnden Fächern und fordert dringend eine entsprechende Adaptierung.

Die BUKO macht eine Zustimmung zu den damit im direkten Zusammenhang stehenden Bestimmungen davon abhängig, daß eine legistische Lösung gefunden wird, die garantiert, daß eine Habilitation nicht nur in den festgeschriebenen Fächern, sondern auch fächerüberschneidend, fächerübergreifend und in solchen Fächern möglich bleibt, die sich im Stadium der Ausformung, Etablierung oder Neuentwicklung befinden.

Als möglichen Lösungsansatz sieht die BUKO an, in derartigen Fällen die Einsetzung interfakultärer, interuniversitärer bzw. gemischt interfakultär-interuniversitärer Kommissionen vorzusehen.

Eine weitere Ungereimheit stellt die Formulierung des vorletzten Satzes dar, wo ausgesagt wird, daß Fachvertreter - unter denen im übrigen wissenschaftliche Beamte nicht angeführt sind - anderer Universitäten (warum nicht allenfalls auch von anderen Fakultäten derselben Universität ?) beigezogen werden **können**, während der Verweis auf die sinngemäße Anwendung von § 26 Abs. 3 so zu deuten ist, daß solche zugezogen werden **müssen**.

Die gegen letzteres sprechenden Argumente sind bei den Ausführungen zu den Neuregelungen des Berufungsverfahrens ausführlich dargestellt und gelten hier in gleicher Weise.

zu 29. § 36 Abs. 1 und zu 30. § 36 Abs. 1, letzter Satz:

Kein Einwand.

zu 31. § 36 Abs. 3:

Die Bundeskonferenz verweist auf die Ausführungen zum Berufungsverfahren und wiederholt an dieser Stelle ihre Vorbehalte, daß die vorgesehenen Änderungen der Internationalisierung und Objektivierung des Habilitationsverfahrens nur scheinbar dienlich sind.

Besonders unausgewogen ist im Vergleich zu den beabsichtigten Änderungen der Zusammensetzung von Berufungskommissionen die geplante Bestimmung, daß jedenfalls das Gutachten eines im Ausland tätigen Wissenschafters eingeholt werden muß, und nur ausnahmsweise durch das eines im Inland tätigen ersetzt werden kann.

Schon allein die häufig feststellbare Unwissenheit ausländischer Wissenschaftler über die Randbedingungen, unter denen die im Habilitationsverfahren zu beurteilenden Leistungen erbracht wurden, sollte nach Ansicht der BUKO Grund genug sein, von der beabsichtigten Änderung in der vorgesehenen Form Abstand zu nehmen.

Ein nicht ganz zu ignorierendes Argument besteht auch darin, daß ein nicht der Kommission angehörender Gutachter sich viel leichter einer Diskussion über den Inhalt seines Gutachtens entziehen kann, als wenn er Kommissionsmitglied ist. Dies kann in Fällen zu Problemen führen, wo - aus welchen Gründen und von wem auch immer - eine allzu positive oder allzu negative Bewertung durch den Gutachter in den Raum gestellt wird.

Bedenklich scheint der BUKO weiters aus grundsätzlichen Erwägungen, daß (auch) der gesamte Gutachteneinholungs- und -auflagevorgang als Verfassungsbestimmung geregelt werden soll, wozu die Bundeskonferenz keinen Anlaß sieht.

Die Bundeskonferenz schlägt daher vor, die in Rede stehende Passage in eine **Kannbestimmung** mit dem Inhalt umzugestalten, daß jedenfalls eines der Gutachten aus dem Kreis der Kommission und ein weiteres von einem auswärtigen oder ausländischen Wissenschaftler eingeholt werden kann, wobei allerdings nicht ausgeschlossen werden soll, daß auch das zweite Gutachten von einem Kommissionsmitglied erstellt wird.

Dies könnte durch folgenden Wortlaut im zweiten Satz erreicht werden:

"Es sind zwei voneinander unabhängige Gutachten von fachständigen Wissenschaftern einzuholen, zumindest eines davon von einem der Habilitationskommission angehörenden Universitätslehrer mit Lehrbefugnis."

Die Bundeskonferenz weist weiters darauf hin, daß - wie schon bisher - der vierte Satz des Entwurfs mit dem Wortlaut "Bei dieser Prüfung ist auch das Ergebnis der Begutachtung der anderen wissenschaftlichen Arbeiten zu berücksichtigen." im Sinnzusammenhang an falscher Stelle plaziert ist, und daher auf den ersten Satz folgen sollte.

zu 32. § 36 Abs. 4:

Im Sinne der Betonung des Aspekts **Lehrbefugnis** steht die Bundeskonferenz dieser Neuregelung nicht grundsätzlich negativ gegenüber.

Einzuwenden ist allerdings, daß die vorgesehene Formulierung zum Ausdruck zu bringen scheint, daß die Gutachten jedenfalls von **außerhalb** der Kommission stehenden Personen einzuholen sind und die Beurteilung **ausschließlich** auf deren Basis zu erfolgen hat.

Inhaltlich fordert die Bundeskonferenz, durch Einfügung eines Verweises, daß die Bestimmungen des vorletzten und letzten Satzes von § 36 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden sind, klarzustellen, daß es dem Bewerber freisteht, selbst Gutachten vorzulegen und diese zur Einsicht aufgelegt zu werden haben.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die derzeit in Kraft befindlichen Bestimmungen, denen die vorgelegte Neufassung nachempfunden ist, wörtlich genommen - unlogisch sind, da etwa das Recht auf Erteilung eines Lehrauftrages an die (Nicht-) Vorlage von Beurteilungsunterlagen gebunden ist und nicht an eine inhaltliche Wertung der didaktischen Fähigkeiten durch die Habilitationskommission.

Zusammenfassend ergibt sich aus den vorgebrachten Einwänden der folgende Textierungsvorschlag in Anlehnung an den Wortlaut von § 36 Abs. 4:

"Im dritten Abschnitt des Habilitationsverfahrens ist zu beurteilen, ob der Bewerber die didaktischen Fähigkeiten aufweist, um das Habilitationsfach in der wissenschaftlichen Lehre zu vertreten. Hiezu hat die Habilitationskommission zwei voneinander unabhängige Gutachten einzuholen, zumindest eines davon von einem Mitglied der Kommission. Kommt die Habilitationskommission zum Ergebnis, daß die didaktischen Fähigkeiten des Bewerbers nicht ausreichend gegeben sind, hat dieser das Recht auf die Erteilung eines Lehrauftrages für eine Lehrveranstaltung aus dem Habilitationsfach im Ausmaß von höchstens zwei Wochenstunden für ein Semester. Diese Lehrveranstaltung ist ausdrücklich als zum Habilitationsverfahren gehörig anzukündigen. Wenigstens zwei Mitglieder der Habilitationskommission haben dieser Lehrveranstaltung regelmäßig beizuwohnen und Gutachten über die hierbei erwiesenen didaktischen Fähigkeiten abzugeben. § 36 Abs. 3 vorletzter und letzter Satz gelten sinngemäß."

zu 33. § 36 Abs. 5:

Die Neutextierung ermöglicht nach Auffassung der BUKO eine bloße Faktenprü-

fung über das Gesamtfach. Dies sollte dadurch verhindert werden, daß auf die Habilitationsschrift **besonders** Bedacht zu nehmen ist.

Redaktionell ist anzumerken, daß der erste und der letzte Satz wegen ihrer sachlichen Zusammenhänge hintereinandergestellt werden sollten.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß "Kolloquium" ein im § 23 Abs. 4 AHStG determinierter Begriff ist, der weder formal noch inhaltlich in konkretem Bezug zum Habilitationsverfahren steht. Es wird daher vorgeschlagen, anstelle davon - im übrigen in Konkordanz mit dem geltenden Wortlaut in § 35 Abs. 2 lit. d - die Bezeichnung "**Habilitationskolloquium**" zu verwenden.

In Ansehung dieser Argumente schlägt die BUKO vor, folgende textlichen Veränderungen bzw. Umstellungen vorzunehmen:

"(5) Im vierten Abschnitt ist eine Aussprache über das Habilitationssfach unter besonderer Bedachtnahme auf die Habilitationsschrift (Habilitationskolloquium) zu beurteilen. Für die Beurteilung sind weniger die Einzelkenntnisse des Bewerbers entscheidend, als die methodische Beherrschung und die wissenschaftliche Durchdringung des Habilitationssfaches. An einen einleitenden Vortrag des Habilitationswerbers hat sich eine Diskussion anzuschließen. Alle Mitglieder der Habilitationskommission haben dem Habilitationskolloquium beizuwohnen, jedoch macht die Abwesenheit einzelner Mitglieder das Habilitationskolloquium nicht ungültig. Das Habilitationskolloquium ist öffentlich; § 24 Abs. 6 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes gilt sinngemäß. An der Diskussion dürfen sich neben den Mitgliedern der Habilitationskommission Universitätslehrer, Mitarbeiter im Lehrbetrieb, sonstige Mitarbeiter im wissenschaftlichen Betrieb sowie ordentliche Hörer der betreffenden Fachrichtung, auf Beschluß der Habilitationskommission auch Absolventen der betreffenden Fachrichtung beteiligen."

zu 34. § 36 Abs. 7:

Die BUKO weist darauf hin, daß mit der Beurteilung der außeruniversitären wissenschaftlichen Tätigkeit bzw. einer solchen im Ausland, ein zusätzliches, in keinem der Verfahrensschritte genanntes, Kriterium eingebracht wird und somit einem zumindest hinterfragungswürdigen fünften Abschnitt des Habilitationsverfahrens gleichkommt. Dies bedeutet offenbar, daß im ersten Satz von § 36 Abs. 7 auch der Abbruch des Verfahrens im **vierten** Abschnitt vorgesehen werden muß.

Die Fragwürdigkeit liegt nach Auffassung der Bundeskonferenz insbesondere darin, daß keinerlei Argumente dafür zu finden sind, daß eine wissenschaftliche Leistung (in der Regel Publikation), nur weil sie im Ausland und/oder außerhalb der Universität erbracht worden ist, anders - implizit gemeint ist offenbar höher - zu bewerten ist, als ein und dieselbe Leistung (Publikation), wenn sie an der Universität

erbracht wurde. Als formaljuristische Feinheit ist außerdem hervorzuheben, daß - dem Text der Vorlage folgend - derartige Leistungen **nicht** zu berücksichtigen sind, wenn sie **nicht** vorhanden sind, sehr wohl aber (auch) dann, wenn sie zwar vorhanden sind, aber **negativ** beurteilt werden.

Offen bleibt weiters, welche Folgen eine negative Beurteilung der in Frage stehenden Leistungen hat, insbesondere dann, wenn alle vier Abschnitte des Verfahrens bereits positiv beurteilt wurden. Überdies scheint die vorgesehene Regelung dem Gleichheitsgrundsatz zu widersprechen, da durch sie "externe" Habilitanden anders beurteilt werden (müssen), als solche, die an der Universität bedienstet sind.

Die gewählte Formulierung "**wissenschaftliche Tätigkeit**" bestärkt die Meinung der BUKO, daß bei der legislativen Textierung dieser Passage (nur) an solche Habilitationswerber gedacht wurde, die Bedienstete einer Universität sind. Ein weiteres Indiz dafür ist der Wortlaut der zugehörigen Erläuterungen insofern, als von einer "allfälligen" außeruniversitären Tätigkeit die Rede ist, obwohl bekannt sein müßte, daß eine universitäre Tätigkeit keine Voraussetzung für die Habilitation darstellt,

Sollte diese Annahme zutreffen, spricht sich die Bundeskonferenz dafür aus, derartige Regelungen in geeigneter Weise in das Hochschullehrerdienstrecht aufzunehmen, - wobei die Bestimmungen von § 176 Abs. 3 Z 2 bzw. § 178 Abs. 2 Z 2 BDG als ohnehin ausreichend anzusehen sind - und nicht in die Habilitationsnorm, mit der sie in keinem sachlichen Zusammenhang stehen.

Die Bundeskonferenz wertet die in Rede stehende Passage beispielhaft als Beweis für die überhastete Vorgangsweise bei der Erarbeitung dieser Novelle, und erwartet eine Korrektur im Sinne der **ersatzlosen** Streichung des zweiten Halbsatzes des zweiten Satzes des Entwurfs, nämlich ab: "wobei überdies eine allfällige wissenschaftliche Tätigkeit des Bewerbers im Ausland sowie dessen allfällige außeruniversitäre wissenschaftliche Tätigkeit als Beurteilungskriterien zu berücksichtigen sind."

Als weiteres Indiz für die übereilte Erstellung des Entwurfes sieht die Bundeskonferenz an, daß eine Neufassung von § 36 Abs. 8 nicht vorgesehen ist, obwohl in Konsistenz mit den übrigen beabsichtigten Änderungen der Klammerausdruck "**(Teilgebiet eines Faches)**" ersatzlos zu streichen wäre.

In diesem Zusammenhang schlägt die Bundeskonferenz unter Hinweis auf die zu **33.** (§ 36 Abs. 5) vorgebrachten Argumente vor, das Wort "Kolloquium" durch "**Habilitationskolloquium**" zu ersetzen, und weiters statt "wissenschaftliche" Qualifikation den Ausdruck "**fachliche**" Qualifikation zu verwenden, um zum Ausdruck zu bringen, daß es sich um eine Qualifikation in Forschung **und** Lehre handelt. Diese Wortwahl steht auch besser im Einklang mit den vergleichbaren Bestimmungen des BDG (§ 176 Abs. 3 bzw. § 178 Abs. 2).

Zusammen mit geringfügigen sprachlichen Korrekturen bringt die BUKO somit folgenden Vorschlag auf Neufassung des § 36 Abs. 8 ein:

"(8) Bei Bewerbern, deren fachliche Qualifikation außer Zweifel steht, kann die Habilitationskommission von der Abhaltung eines Habilitationskolloquiums Abstand nehmen. Dies gilt auch für den Fall eines Ansuchens um die Wiedererlangung einer erloschenen Lehrbefugnis und für die Ausdehnung der Lehrbefugnis auf ein weiteres Fach."

zu 35. § 37 Abs. 1:

Kein Einwand.

zu 36. § 37 Abs. 2:

Die Bundeskonferenz spricht sich ausdrücklich dagegen aus, daß **alle** Abschnitte des Verfahrens neu durchzuführen sind - also auch im Erstverfahren bereits positiv beurteilte - und fordert eine Regelung, die sichert, daß eine bereits erfolgte positive Beurteilung im neuerlichen Verfahren unberührt zu bleiben hat. .

Die BUKO meldet außerdem aus grundsätzlich demokratiepolitischen Erwägungen wesentliche Bedenken gegen die im dritten Satz getroffene Regelung an, daß im Gegensatz zu dem in allen anderen Bereichen des UOG freien Nominierungsrecht der einzelnen Kurien das oberste Kollegialorgan nicht nur über die zahlenmäßige, sondern auch die **personelle** Zusammensetzung der besonderen Habilitationskommission zu entscheiden hat.

Die Bundeskonferenz ist im Sinne einer Güterabwägung nur dann bereit, diese Regelung zu akzeptieren, wenn das - sachlich schon heute ohnehin kaum begründbare - Vorschlagsrecht der Österreichischen Akademie der Wissenschaften durch ein Vorschlagsrecht der Universitäts(Hochschul)lehrerkonferenz [siehe zu 64. (§ 106a)] ersetzt wird. Sollte eine solche nicht geschaffen werden, kommt ein Vorschlagsrecht der Rektorenkonferenz für die Vertreter der Universitätsprofessoren und der Bundeskonferenz für die Vertreter des Mittelbaus in Frage. Käme es allerdings zur Einrichtung einer Professorenkonferenz, sollte das Vorschlagsrecht betreffend die Vertreter der Universitätsprofessoren auf diese übergehen.

Mit der gleichen Begründung wie zu 16. (§ 26 Abs. 3) fordert die BUKO, den als Verfassungsbestimmung deklarierten drittletzten Satz des Entwurfs (inhaltlich) in der derzeit gültigen Form beizubehalten. Am Rande sei dazu vermerkt, daß nicht unbedingt einsichtig ist, warum auch die beiden letzten Sätze des Entwurfs in den Verfassungsrang erhoben werden sollen.

Seitens der Bundeskonferenz ergeht somit folgender Vorschlag auf Neufassung von § 37 Abs. 2:

"(2) Richtet sich die Berufung des Bewerbers gegen die Abweisung wegen negativer Beurteilung einer im zweiten, dritten, oder vierten Abschnitt des Habilitationsverfahrens zu prüfenden Leistung so ist

das Habilitationsverfahren von einer besonderen Habilitationskommission neu durchzuführen. Diese ist vom obersten Kollegialorgan nach Maßgabe des § 35 Abs. 4 einzusetzen. Die in erster Instanz erfolgte positive Beurteilung einer im zweiten, dritten oder vierten Abschnitt des Habilitationsverfahrens zu prüfenden Leistung bleibt davon unberührt. Die Mitglieder der Kommission werden vom obersten Kollegialorgan aufgrund von Vorschlägen der Universitäts(Hochschul)Lehrerkonferenz für die Vertreter der Universitätsprofessoren und der in § 63 Abs. 1 lit. b genannten Personengruppe sowie der Österreichischen Hochschülerschaft für die Vertreter der Studierenden bestellt. Personen, die bereits am Verfahren erster Instanz mitgewirkt haben, dürfen der Kommission nicht angehören.

Dieser Kommission haben Fachvertreter von wenigstens zwei anderen Fakultäten (Universitäten), erforderlichenfalls auch im Ausland tätige Wissenschaftler mit österreichischer Staatsbürgerschaft anzugehören. Gegen die Entscheidung der besonderen Habilitationskommission ist kein Rechtsmittel zulässig. § 35 Abs. 2 gilt sinngemäß."

Erste Alternative zum vierten Satz:

"Die Mitglieder der Kommission werden vom obersten Kollegialorgan aufgrund von Vorschlägen der Rektorenkonferenz für die Vertreter der Universitätsprofessoren und der Bundeskonferenz für die Vertreter der in § 63 Abs. 1 lit. b genannten Personengruppe sowie der Österreichischen Hochschülerschaft für die Vertreter der Studierenden bestellt."

Zweite Alternative zum vierten Satz:

"Die Mitglieder der Kommission werden vom obersten Kollegialorgan aufgrund von Vorschlägen der Professorenkonferenz für die Vertreter der Universitätsprofessoren und der Bundeskonferenz für die Vertreter der in § 63 Abs. 1 lit. b genannten Personengruppe sowie der Österreichischen Hochschülerschaft für die Vertreter der Studierenden bestellt."

zu 37. § 37 Abs. 3:

Die Bundeskonferenz schlägt vor, in Übereinstimmung mit § 36 Abs. 1 das Wort "Habilitationsantrag" durch Habilitationsansuchen" zu ersetzen.

zu 38. § 38 Abs. 1 lit a:

In Wiederholung der Ausführungen zu 10. (§ 23 Abs. 1 lit. b Z 1) und unter Berücksichtigung des Redaktionsfehlers "-" nach Bundeslehrer, ergeht folgender Textvorschlag :

"a) Bundeslehrer und Vertragslehrer: Sie besitzen die Lehrbefugnis für die Lehrveranstaltungen, mit deren Leitung sie betraut wurden;"

zu 39. § 38 Abs. 2:

Auch hier ist der obengenannte Redaktionsfehler zu korrigieren; ansonsten bringt die BUKO den schon mehrfach begründeten Ergänzungsvorschlag in Richtung Institutskonferenz betreffend den zweiten Satz ein:

"(2) Bundeslehrer und Vertragslehrer werden auf Antrag der Personalkommissionen aufgenommen. Der Leiter der betreffenden Universitätseinrichtung und die Institutskonferenz sind vor Erstellung des Besetzungsvorschlages zu hören. § 40 Abs. 3 gilt sinngemäß."

zu 40. § 38 Abs. 3:

Kein Einwand.

zu 41. § 38 Abs. 8:

Die BUKO vertritt die Ansicht, daß rein finanzielle Argumente nicht als Vorwand dafür dienen dürfen, die in den Studienvorschriften festgelegten (Pflicht-) Lehrveranstaltungen undurchführbar zu machen, vor allem aber die auf dem Grundsatz der Vielfalt der wissenschaftlichen Lehrmeinungen aufgebauten Lehrangebote in sachlich unvertretbarer Weise zu minimieren oder gar zu eliminieren.

zu 42. § 39 Abs. 2:

Kein Einwand.

zu 43. § 40 Abs. 2:

Textvorschlag, wie schon an anderer Stelle begründet:

"(2) Ihre Aufnahme erfolgt auf Antrag der Personalkommission (§ 65 Abs. 1 lit. c): diese hat vor der Antragstellung den Leiter und die Institutskonferenz der Universitätseinrichtung, der die betreffende Planstelle zugewiesen ist, anzuhören."

zu 44. § 40 Abs. 4 und 5:

Kein Einwand.

zu 45. § 41 Abs. 2 und 3:

Textvorschlag der BUKO zu Abs. 2, erster Satz:

"(2) Vertragsassistenten werden auf Antrag der Personalkommission (§ 65 Abs. 1 lit. c) durch den Rektor aufgenommen; die Personalkommission hat vor der Antragstellung den Leiter und die Institutskonferenz der Universitätseinrichtung, der die betreffende Planstelle zugewiesen ist, anzuhören."

zu 46. § 42 Abs. 1 bis 3:

Textvorschlag zu Abs. 3, erster Satz:

"(3) Studienassistenten und Demonstratoren werden auf Antrag der Personalkommission (§ 65 Abs. 1 lit. c) durch den Rektor aufgenommen. Die Personalkommission hat vor der Antragstellung den Leiter und die Institutskonferenz der Universitätseinrichtung, der die betreffende Planstelle zugewiesen ist, anzuhören."

zu 47. § 40 Abs. 4 und 5:

Kein Einwand.

zu 48. § 43:

Die BUKO merkt in diesem Zusammenhang an, daß die - auf die schon existente Regelung aufgebaute - Textierung streng genommen insofern unsinnig ist, als sie bei wortwörtlicher Auslegung die Erteilung eines Lehrauftrages nur an Personen zuläßt, die bereits Universitätslehrer **sind** (und nicht an solche, die es durch die Erteilung eines Lehrauftrages erst werden).

In der Sache selbst verweist die BUKO auf die zu 41. vorgebrachten Argumente, wobei redaktionell der Punkt nach § 43 zu streichen ist.

Daraus ergibt sich folgender Textvorschlag zu Abs. 1:

"§ 43 (1) Fachlich qualifizierten Personen können zur Leitung bestimmter Lehrveranstaltungen remunerierte Lehraufträge und Unterrichtsaufträge auf bestimmte Zeit erteilt werden. Die Erteilung erfolgt auf Antrag des zuständigen Kollegialorgans durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung. Sofern dieser den Fakultäten (Universitäten) Budgetmittel in Form von Pauschalbeträ-

gen oder Stundenkontingenten zuteilt, sind die einzelnen remunerierten Lehraufträge (Unterrichtsaufträge) vom zuständigen Kollegialorgan nach Maßgabe der zugewiesenen Mittel (Stundenkontingente) zu erteilen. Dabei ist die Sicherung der Vollständigkeit der Lehrveranstaltungen, die Vielfalt der Lehrmeinungen sowie die individuelle Betreuung der Studierenden zu berücksichtigen. Die Bestimmungen des § 51 Abs. 9 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, werden nicht berührt. Das Kollegialorgan hat die von ihm getroffenen Entscheidungen dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung in der von diesem festzusetzenden Form mitzuteilen."

zu 49. § 44:

Textvorschlag zu Abs. 2, 2. Satz:

"Vor der Antragstellung ist der Leiter und die Institutskonferenz der Universitätseinrichtung, der die betreffende Planstelle zugewiesen ist, anzuhören."

zu 50. § 45:

Kein Einwand.

zu 51. § 49 Abs. 2 lit. b:

Die BUKO erhebt gegen die vorgesehene Erweiterung bzw. Präzisierung keinen Einwand und fordert in diesem Konnex, daß der Wirkungsbereich der Institutskonferenz um diese Agenden erweitert wird.

Redaktionell ist das Wort "Planstelle" durch "Planstellen" zu ersetzen.

zu 52. § 51 Abs. 2 lit. f:

Kein Einwand, sofern sich daraus keine Änderung des derzeitigen Zustands ergibt.

zu 53. § 64 Abs. 3 lit. w und zu 54. § 64 Abs. 3 lit. x:

Siehe zu 7. (§ 15 Abs. 14).

zu 55. § 73 Abs. 3 lit. w:

Die BUKO schlägt vor, eine ergänzende Bestimmung einzufügen, die vorsieht, daß das Fakultätskollegium in analoger Weise gegenüber Institutskonferenzen, Studienkommissionen etc. tätig werden kann. Alternativ könnten zumindest die Studienkommissionen einer derartigen Kontrolle durch den Senat unterworfen werden.

zu 56. § 83 Abs.2 und zu 57. § 83 Abs. 3:

Wird der in zu 59. (93a) begründete Vorschlag der BUKO auf Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Errichtung interfakultärer Zentren realisiert, ist "interuniversitäre Zentren" jeweils durch "interuniversitäre (interfakultäre) Zentren" zu ersetzen.

zu 58. § 86 Abs. 1:

Kein Einwand.

zu 59. § 93 a:

Die Bundeskonferenz hält die vorliegenden Bestimmungen im Sinne der Weiterentwicklung interdisziplinärer wissenschaftlicher Forschung und Lehre für grundsätzlich positiv.

In diesem Zusammenhang fordert die BUKO dringend eine Ergänzung, die die Grundlage für die Schaffung **interfakultärer** Zentren darstellt. Dieser Vorschlag steht nicht zuletzt im Zusammenhang mit der aktuellen Diskussion betreffend Schwerpunktsetzungen, da es nach Ansicht der BUKO nicht zielführend ist, in allen Fällen die ganze Universität einzubinden, insbesondere dann, wenn nur einzelne Fakultäten berührt sind.

Am Beispiel der vorliegenden Neuregelung, die offenbar die Tätigkeit von Wissenschaftlern im Überschneidungsbereich zweier oder mehrerer wissenschaftlicher Fächer fördern soll, bekommen die Vorbehalte der Bundeskonferenz gegen die Änderungen des Habilitationsverfahrens in § 35 Abs. 4, die keine Rücksicht auf Interdisziplinarität nehmen, zusätzliches Gewicht.

Negativ anzumerken ist allerdings in Ansehung der dienstrechtlichen Bestimmungen für Universitätsassistenten, daß mangels Lehrtätigkeit an reinen Forschungszentren Probleme für den dort tätigen wissenschaftlichen Nachwuchs nicht auszuschließen sind.

Im Hinblick auf den Vorschlag der BUKO, auch die Errichtung **interfakultärer** Zentren vorzusehen, ergeben sich eine Reihe von für diesen Fall notwendige Ergänzungen, zu denen Formulierungsvorschläge bei den einzelnen Teilregelungen angeführt werden.

Textvorschlag Überschrift und Abs. 1:

"Interuniversitäre (interfakultäre) Zentren

§ 93a (1) Interuniversitäre (interfakultäre) Zentren sind besondere Universitätseinrichtungen, an denen mehrere Universitäten (Fakultäten) beteiligt sind. Sie können auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zur Durchführung oder Unterstützung interuniversitä-

rer (**interfakultärer**) wissenschaftlicher Forschung auf einem bestimmten Gebiet der Wissenschaften (Forschungszentren) oder besonderer Aufgaben im Lehr- und Forschungsbetrieb (Lehr- und Forschungszentren) auf einem bestimmten Gebiet der Wissenschaften, insbesondere zur Durchführung oder Unterstützung von Hochschulkursen und Hochschullehrgängen errichtet werden. Im Forschungsbereich kommt die Zusammenarbeit mit anderen Rechtsträgern in Betracht. Die Rechte und Pflichten des Bundes und des anderen Rechtsträgers sind in einem Vertrag festzulegen, der der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung bedarf. Für die Durchführung von Hochschulkursen und Hochschullehrgängen in Kooperation mit anderen juristischen Personen gilt § 18 Abs. 9 AHStG."

Die in Abs. 2 getroffene Wortwahl ist nach Dafürhalten der BUKO insofern nicht sehr glücklich, als zum fraglichen Zeitpunkt die Universitätseinrichtung erst zu schaffen und nicht schon "neu" ist.

Weiters spricht § 48 UOG von einer **Einrichtung** von Abteilungen und nicht von deren **Angliederung**.

Die BUKO empfiehlt daher folgende Textierung von Abs. 2:

"(2) Die Errichtung **eines interuniversitären (interfakultären) Zentrums** ist nur **dann** zulässig, wenn die **diesem** zu übertragenden Aufgaben von einem bestehenden Institut nicht oder nur unter Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebes durchgeführt werden können und die Errichtung einer besonderen Universitätseinrichtung zweckmäßiger erscheint, als die **Einrichtung** einer Abteilung an **einem bestehenden Institut**."

Zu Abs. 3, erster Satz, ergibt sich folgender Vorschlag zum Wortlaut:

"(3) Unter Bedachtnahme auf den Umfang und die Bedeutung der ihm übertragenen Aufgaben kann ein interuniversitäres (**interfakultäres**) Zentrum vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung in Abteilungen gegliedert werden."

Zu Abs. 4 schlägt die BUKO vor, den ersten Satz in:

"Oberstes **Kollegialorgan** ist das Kuratorium."

umzuformulieren, da das Kuratorium im eigentlichen Sinn kein universitäres Organ - im Sinne einer bestimmten Universität - darstellt und ihm die Funktion des Akademischen Senats einer Universität zukommt.

Betreffend Abs. 5 hält die BUKO dringend eine Präzisierung dahingehend für notwendig, daß klar zum Ausdruck gebracht wird, daß dem Kuratorium die Rektoren (Dekane) bzw. andere Vertreter **jeder** der am Zentrum beteiligten Universitäten (Fakultäten) anzugehören haben.

Die BUKO vertritt weiters die Ansicht, daß die Angehörigkeit des Leiters und des Verwaltungsleiters des Zentrums mit Sitz **und Stimme** unvereinbar mit der dem Kuratorium zukommenden Kontrollfunktion ist, und schlägt eine Zugehörigkeit mit (nur) beratender Stimme vor.

Weiters handelt es sich bei den im zweiten und dritten Satz Angesprochenen nicht um **Personengruppen**, sondern um **Personen**, was entsprechend zu korrigieren ist.

Die unter 36. (§ 37 Abs. 2) vorgebrachten grundsätzlichen demokratiepolitischen Bedenken gelten auch hier. Für den Fall der Errichtung interfakultärer Zentren ist nach Ansicht der BUKO ein Nominierungsrecht der jeweiligen Kurien unverzichtbar.

Den vorgebrachten Einwänden entsprechend bringt die BUKO folgenden Textierungsvorschlag von Abs. 5 ein:

"(5) Dem Kuratorium gehören an:

a) die Rektoren (Dekane) jeder der am Zentrum beteiligten Universitäten (Fakultäten);

b) je ein Vertreter der Ordentlichen und Außerordentlichen Universitätsprofessoren jeder der am Zentrum beteiligten Universitäten;

c) je ein Vertreter der anderen Universitätslehrer und der wissenschaftlichen Mitarbeiter jeder der am Zentrum beteiligten Universitäten (Fakultäten);

d) je ein Vertreter der Studierenden jeder der am Zentrum beteiligten Universitäten (Fakultäten), sofern durch das Zentrum Lehraufgaben wahrgenommen werden;

e) der Leiter des Zentrums mit beratender Stimme;

f) der Verwaltungsleiter des Zentrums mit beratender Stimme."

Die in lit. a bis d genannten **Personen** dürfen nicht Angehörige des interuniversitären (**Interfakultären**) Zentrums sein. Die in lit. b bis d genannten **Personen** werden von den jeweils zuständigen obersten Kollegialorganen der beteiligten Universitäten für eine Funktionsperiode von zwei Jahren gewählt. **Abweichend davon sind die in lit. b bis d genannten Personen des Kuratoriums eines interfakultären Zentrums in sinngemäßer Anwendung von § 59 Abs. 3 erster bis vierter Satz zu entsenden.** Das Kuratorium kann beschließen, daß Vertreter allfälliger mit dem in-

teruniversitären (interfakultären) Zentrum zusammenarbeiten-der Rechtsträger auf bestimmte oder unbestimmte Zeit mit beratender Stimme beigezogen werden."

Völlig ungeklärt ist übrigens, wie und aus welchem Personenkreis der Vorsitzende des Kuratoriums und sein(e) Stellvertreter zu wählen sind.

Die BUKO erhebt Einspruch zu den Regelungen in Abs. 7, und zwar zunächst gegen die unter a) vorgesehene Regelung, daß dem Zentrumskollegium neben dem Leiter dessen Stellvertreter, also - wie in Verbindung mit Abs. 8 hervorgeht - beliebig viele Stellvertreter angehören sollen.

Die BUKO vertritt die Ansicht, daß Abs. 7 und 8 so zu gestalten sind, daß (nur) **ein** Stellvertreter des Leiters des Zentrums zu wählen ist. Diese Haltung hat ihre sachliche Unterstützung in der Tatsache, daß dem Zentrumskollegium einem Fakultätskollegium vergleichbare Aufgaben zukommen, und auch dort nur **ein** Stellvertreter des Dekans vorgesehen ist.

Massivsten Widerstand meldet die BUKO vor allem aber gegen den Inhalt des zweiten Satzes von Abs. 7 an, der offensichtlich so zu interpretieren ist, daß die Zahl der im ersten Satz unter d) und e) genannten Vertreter jeweils die Hälfte der unter c) angeführten Vertreter der Universitätsprofessoren beträgt.

Da anzunehmen ist, daß der Leiter des Zentrums, sein(e) Stellvertreter und die Abteilungsleiter in praxi mit hoher Wahrscheinlichkeit Universitätsprofessoren sein werden, kann die vorgesehene Regelung zu einem unververtretbaren Übergewicht der Universitätsprofessoren im Zentrumskollegium führen.

Die BUKO fordert daher dringend, die in Frage stehende Regelung dahingehend zu ändern, daß - in Analogie zu § 15 Abs. 7 Z. 3 - die obengenannten Funktionsträger auf jene Gruppe angerechnet werden, der sie angehören.

Redaktionelle Fehler sind im ersten und letzten Satz zu beseitigen.

In Hinblick auf die vorgebrachten Argumente schlägt die BUKO vor, den Wortlaut von Abs. 7 wie folgt zu fassen:

"(7) Dem Zentrumskollegium gehören an:

a) der Leiter des Zentrums und sein Stellvertreter;

b) die Abteilungsleiter;

c) Vertreter der am Zentrum tätigen Ordentlichen und Außerordentlichen Universitätsprofessoren;

d) Vertreter der am Zentrum tätigen anderen Universitätslehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter;

e) Vertreter der am Zentrum Studierenden, soferne durch das Zentrum Lehraufgaben wahrgenommen werden;

f) ein Vertreter der am Zentrum tätigen sonstigen Bediensteten.

Die Zahl der in lit. d und e genannten Vertreter beträgt jeweils die Hälfte der dem Zentrumskollegium angehörenden Universitätsprofessoren. Betreffend die unter lit. a und b genannten Personen ist § 15 Abs. 7 Z. 3 sinngemäß anzuwenden. § 59 Abs. 3 ist mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß die Wahlversammlungen vom Leiter des Zentrums einberufen und geleitet werden. Der Vertreter der sonstigen Bediensteten ist vom zuständigen Dienststellenausschuß zu entsenden. Die Vertreter der Studierenden sind vom Zentrallausschuß der Österreichischen Hochschülerschaft zu entsenden. Die zahlenmäßige Zusammensetzung des Zentrumskollegiums ist durch Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung unter Bedachtnahme auf die Zahl der Angehörigen des Zentrums zu regeln."

Angemerkt sei, daß seitens der BUKO Bedenken gegen die Festlegung der Zahl der Mitglieder per Verordnung durch den BMWF anzumelden sind. Dies, weil Änderungen in der Zahl und/oder Gruppenzugehörigkeit der Abteilungsleiter jederzeit möglich sind, was dazu führt, daß (gleichzeitig) eine neue Verordnung erlassen werden muß.

In Hinblick auf Abs. 8 vermißt die BUKO eine Regelung, die - sofern die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind - die Amtsenthebung der angeführten leitenden Funktionäre erlaubt.

Zusammen mit den schon weiter oben angeführten Einwänden betreffend die Zahl der Stellvertreter des Leiters des Zentrums und unter Berücksichtigung einer redaktionellen Korrektur ergibt sich somit folgender Vorschlag zur Gestaltung des Wortlauts von Abs. 8:

"(8) Der Leiter, sein Stellvertreter und die Abteilungsleiter werden vom Zentrumskollegium für eine Funktionsperiode von zwei Jahren aus dem Kreis der dem Zentrum zugeordneten Universitätslehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter gewählt. § 16 Abs. 9 und 10 gelten sinngemäß."

Bedenklich erscheint der BUKO schließlich der Regelungsinhalt von Abs. 10, der es dem Kuratorium freistellt, nach eigenem Gutdünken irgendeine Universitätsdirektion der beteiligten Universitäten mit der Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben - besser wäre vermutlich die Wortwahl Verwaltungsangelegenheiten - zu beauftragen.

Es erscheint der BUKO auch problematisch, die Entscheidungskompetenz darüber, ob eine eigene Verwaltungseinrichtung geschaffen wird, oder ob eine Universitätsdirektion (alleine oder im Zusammenwirken mit einer anderen) die Wahrnehmung der Verwaltungsangelegenheiten zu übernehmen hat, allein dem Kuratorium zu überlassen. Dies kann nach Dafürhalten der Bundeskonferenz nur durch den BMWF unter Berücksichtigung der erforderlichen Ressourcen, insbesondere per-

soneiler Art, erfolgen. Ein Anhörungsrecht der betroffenen Universität ist jedenfalls vorzusehen.

Zusammen mit der Erweiterung auf die Errichtung interfakultärer Zentren führt dies zu folgendem Textvorschlag der BUKO betreffend Abs. 10:

"(10) Die das interuniversitäre (interfakultäre) Zentrum betreffenden Verwaltungsangelegenheiten werden von einer Universitätsdirektion, allenfalls unter Mitwirkung einer anderen, oder, falls der Umfang der dem interuniversitären (interfakultären) Zentrum übertragenen Aufgaben dies erfordert, von einer eigenen Verwaltungseinrichtung wahrgenommen. Auf Antrag oder nach Anhörung des Kuratoriums hat der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu bestimmen, ob eine eigene Verwaltungseinrichtung eingerichtet wird, bzw. nach Anhörung der betreffenden Universität welche Universitätsdirektion der beteiligten Universitäten die das Zentrum betreffenden Verwaltungsangelegenheiten zu übernehmen hat. Soweit das Zentrum im Rahmen des § 2 Abs. 2 tätig wird, gilt § 4 Abs. 5 sinngemäß."

zu 60. § 95:

Die BUKO hält die Evaluation universitärer Leistungen für angebracht und in Ansehung internationaler Beispiele für begrüßenswert.

In Anbetracht des Sachverhalts, daß das Instrumentarium für derartige Vorhaben (noch) nicht oder nur ansatzweise vorhanden ist, wird es nach Ansicht der BUKO ausführlicher Überlegungen und Diskussionen über eine adäquate Durchführung bedürfen.

zu 61. § 106 Abs. 1 und 2:

Unbeschadet der Vorschläge zu 64. (§ 106a) nimmt die Bundeskonferenz zu den sie selbst betreffenden Neuregelungen wie folgt Stellung:

In Abs. 1 vermißt die BUKO eine der Überschrift entsprechende Benennung im Text und erwartet eine entsprechende Ergänzung.

Die BUKO begrüßt im Prinzip die in Abs. 2 vorgesehene Erweiterung der Zahl der aktiv Wahlberechtigten für die Wahl der Vertreter in die Bundeskonferenz. Die Ausweitung auf **alle** in § 50 Abs. 3 lit. b Genannten erscheint jedoch u. a. im Hinblick auf die zu erwartenden organisatorischen Probleme bei der Durchführung von Wahlversammlungen unpraktikabel. Die BUKO schlägt daher vor, diese Passage in die Richtung zu ändern, daß die aktive Wahlberechtigung auf die in § 63 Abs. 1 lit. b genannte Personengruppe erstreckt wird, wobei bezüglich der technischen Durchführung § 19 Abs. 9, erster Satz, Gültigkeit haben soll.

Überdies sind Redaktionsfehler im ersten Satz zu korrigieren.

Die im letzten Satz vorgesehene zeitliche Limitierung der Zahl der Funktionsperioden für die Mitgliedschaft in der Bundeskonferenz wird aus grundsätzlichen Erwägungen abgelehnt, und daher die ersatzlose Streichung des letzten Satzes von Abs. 2 gefordert. Gegen eine derartige Regelung, die sich auf die Funktion als Vorsitzender bzw. Stellvertreter bezieht, und in geeigneter Form in Abs. 3 aufzunehmen ist, besteht seitens der BUKO jedoch kein Einwand.

Unter vorläufiger Außerachtlassung der unter 64. (§ 106a) angeführten Vorschläge bringt die BUKO folgende Formulierungsvorschläge zu den Regelungsinhalten von § 106 Abs. 1 bis 3 ein:

"(1) Zum Zweck der Koordination und Unterstützung der Tätigkeit der Vertreter der im § 50 Abs. lit. b genannten Personengruppe in den akademischen Kollegialorganen wird eine Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals, im folgenden kurz Bundeskonferenz genannt, gebildet. Ihre Rechtsfähigkeit richtet sich nach § 2 Abs. 2 lit. a und c.

(2) Die Bundeskonferenz besteht aus je zwei Vertretern der im § 50 Abs. 3 lit. b genannten Personengruppe jeder Universität und Hochschule künstlerischer Richtung. Diese Vertreter sind von einer Versammlung der in § 63 Abs. 1 lit. b genannten Personengruppe an der jeweiligen Universität bzw. Hochschule künstlerischer Richtung unter sinngemäßer Anwendung von § 19 Abs. 9 für eine Funktionsperiode von zwei Jahren zu wählen. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen, das im Falle der zeitweiligen Verhinderung des Mitgliedes an dessen Stelle als Mitglied in die Bundeskonferenz nachrückt.

(3) Die Bundeskonferenz wählt einen Vorsitzenden und die erforderliche Zahl von Stellvertretern für eine Funktionsperiode von zwei Jahren. Sie beschließt ferner eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung bedarf. § 15 Abs. 1 bis 8, 10 und 11 gelten sinngemäß. Für die Funktion als Vorsitzender oder Stellvertreter gilt § 16 Abs. 9 sinngemäß."

zu 62. § 106 Abs. 4 und 63. § 106 Abs. 5:

Kein Einwand.

zu 64. § 106a:

Die Bundeskonferenz anerkennt ausdrücklich den Anspruch der Universitäts(Hochschul)professoren eine bundesweite Vertretung zur Wahrnehmung ihrer

Interessen zu schaffen. Die BUKO spricht sich jedoch ebenso ausdrücklich gegen die Realisierung in Form der Errichtung einer Professorenkonferenz additiv zu den bestehenden Vertretungsorganen aus.

Die Bundeskonferenz begründet diese Haltung wie folgt:

a) Nach Auffassung der BUKO sollte langfristig die Vertretung der Interessen **aller** im UOG definierten Gruppen von Universitätsangehörigen durch ein einziges bundesweites Vertretungsorgan erfolgen, nämlich eine paritätisch beschickte "Universitätenkonferenz", die die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vertretungsorgane ersetzt und die Hochschulen künstlerischer Richtung miteinschließt.

b) Mittelfristig schlägt die BUKO vor, ein gemeinsames bundesweites Vertretungsorgan für **alle** Universitätslehrer, eine "Universitäts(Hochschul)lehrerkonferenz", zu schaffen, die an die Stelle der (existierenden) Bundeskonferenz und der (geplanten) Professorenkonferenz tritt.

Gleichzeitig sollten rein formale Hierarchien zwischen den Universitäts(Hochschul)lehrern abgebaut, und eine einzige Universitätslehrerkurie geschaffen werden. Damit im Zusammenhang steht auch die Frage der Wählbarkeit in die verschiedenen akademischen Funktionen.

Die vom Gesetzgeber vorgesehene Errichtung einer Professorenkonferenz **zusätzlich** zu den existierenden Vertretungsorganen steht mit diesen Überlegungen in diametralem Widerspruch. Als unvermeidliche Folgewirkung ist eine Verstärkung der "Gruppenuniversität" zu erwarten, während im Gegensatz dazu zukünftig nach Ansicht der BUKO vielmehr deren weitestgehender Abbau angestrebt werden muß.

Dazu kommt, daß nach Meinung der BUKO für den Fall der Errichtung einer Professorenkonferenz Aufgabenbereich, Funktion und Zusammensetzung der Rektorenkonferenz nicht unverändert bleiben können. Als Konsequenz muß weiters das freie Mandat der Vertreter in der Rektorenkonferenz in Frage gestellt werden. Die BUKO ist der Auffassung, daß die Rektoren dort, wo sie sich auf die Funktion als Vorsitzende von Akademischen Senaten zu berufen haben, mit einem gebundenen Mandat versehen werden müßten.

Die BUKO schlägt daher vor, auf die Einführung einer Professorenkonferenz in der vorgesehenen Form zu verzichten, den Themenkomplex der Vertretungsorgane universitärer Gruppen einer ausführlichen Diskussion zu unterziehen, und erst dann eine zukunftsweisende legislative Neuordnung des gesamten Bereichs vorzunehmen.

Verschließt sich der Gesetzgeber diesen Argumenten und möchte die Gruppenbildung perpetuieren, fordert die BUKO:

1.) Die Bestimmungen über die Bundeskonferenz und die Professorenkonferenz in einem einzigen **gemeinsamen** § zusammenzufassen, um auf diese Weise das mittelfristige Ziel einer gemeinsamen "Universitäts(Hochschul)lehrerkonferenz" zumindest anzudeuten,

und gleichzeitig

2.) - als freilich nur politisch argumentierbare und vertretbare Kompromißlösung in Richtung "Universitätenkonferenz" - die Bestimmungen über die Rektorenkonferenz so zu ändern, daß zumindest je vier Vertreter der Professorenkonferenz, der Bundeskonferenz, der Österreichischen Hochschülerschaft und zwei Vertreter der Sonstigen Bediensteten mit Sitz und Stimme in die Rektorenkonferenz aufgenommen werden.

Aus den angeführten Gründen enthält sich die Bundeskonferenz einer detaillierten Stellungnahme zu den Regelungsinhalten von § 106a und weist an dieser Stelle nochmals darauf hin, daß die zu 61. (§ 106) angeführten Änderungsvorschläge unter dem Vorbehalt der zu 64. (§ 106a) vorgebrachten Einwände stehen.

zu 65. § 107 Abs. 1

Siehe zu 64. (§ 106a):

zu 66. § 108 Abs. 1 lit. f und zu 67. § 111 Abs. 9:

Kein Einwand.

Artikel II:

Die Bundeskonferenz ist mit dem Inhalt von Abs. 1 nur dann einverstanden, wenn auch zum Ausdruck gebracht wird, daß - was in Ansehung der vorgesehenen Änderungen de facto nur für Habilitationsverfahren Bedeutung hat - die Verfahren nach den **bisherigen Bestimmungen** durchzuführen sind.

Weiters ist die BUKO der Auffassung, daß nicht auf den Akt der Konstituierung der Kommission, sondern auf den der **Einsetzung** Bezug zu nehmen ist, da bereits anlässlich dieses Einsetzungsvorgangs die personelle Zusammensetzung der Kommission fixiert wird.

Zu Abs. 2 des Entwurfs wird vorgeschlagen, die unter 59. (§ 93a) begründete Erweiterung auf interfakultäre Zentren ergänzend aufzunehmen.

Wie unter 10. (§ 23 Abs. 1 lit. b Z 1) angeführt, fordert die BUKO einen zusätzlichen Absatz - aus systematischen Gründen als neuen Abs. 2. - der das Inkrafttreten der Bestimmungen von § 23 Abs. 1 lit. b Z 1 an entsprechende Änderungen im Gehaltsgesetz koppelt.

Schließlich scheint in Abs. 3 des Entwurfs ein fehlerhaftes Zitat verwendet worden zu sein.

Dies ergibt, zusammen mit einer redaktionellen Korrektur von Abs. 1, folgende Textierungsvorschläge:

"(1) Berufungskommissionen, Habilitationskommissionen und besondere Habilitationskommissionen, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eingesetzt wurden, haben das Verfahren in ihrer bisherigen Zusammensetzung nach den bisherigen Bestimmungen durchzuführen.

(2) Bis zum Inkrafttreten entsprechender Anpassungen betreffend Kollegiengeld an Universitäten (§ 51 Gehaltsgesetz 1956) und Kollegiengeldabgeltung an Kunsthochschulen und an der Akademie der bildenden Künste (§ 51 a Gehaltsgesetz 1956) bleibt § 23 Abs. 1 lit. b Z 1 in der derzeit geltenden Fassung in Kraft.

(3) Leiter und Abteilungsleiter von interuniversitären (interfakultären) Zentren werden, abweichend von § 93a Abs. 8 für die erste zweijährige Funktionsperiode unmittelbar nach Errichtung des interuniversitären (interfakultären) Zentrums bzw. nach Errichtung von Abteilungen desselben vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung nach Anhörung der obersten Kollegialorgane der am interuniversitären (Interfakultären) Zentrums beteiligten Universitäten bestellt."

(4) Bis zur Erlassung der Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung gemäß § 95 Abs. 5. bleibt § 95 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 745/1988 in Kraft.

(5) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Oktober 1990 in Kraft."

Teil II : Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Kunsthochschul-Organisationsgesetz (KHOG) geändert wird:

Allgemeines:

Die Bundeskonferenz fordert im Zusammenhang mit der vorgesehenen Novellierung des KHOG mit besonderer Dringlichkeit eine grundsätzliche Neufassung der Organisationsvorschriften der Kunsthochschulen (KHOG, KHO) im Sinne des UOG in Angriff zu nehmen. Dabei wird auf folgende Bereiche besonders hingewiesen:

1.) Neufassung des Abschnitts V (Studieneinrichtungen):

- aufgabenadäquate Definition der Lehrkanzeln,
- organisationsrechtliche Fixierung der Werkstätten,
- ersatzlose Streichung des Begriffes der ergänzenden Lehrveranstaltungen.

2.) Angleichung der Bestimmungen bezüglich Wahl und Funktionsperiode von Rektoren und Abteilungsleitern, sowie deren Stellvertretern, an die für Universitäten gültigen Regelungen.

3.) Anpassung der Vorschriften über die Zusammensetzung der Kollegialorgane an die der Universitäten mit Fakultätsgliederung.

4.) Schaffung von Leistungsanreizen für Hochschullehrer gemäß § 9 Abs. 1 Z 2 bis 4 (z.B. Übernahme von Leitungsfunktionen an bestimmten Studieneinrichtungen, Schaffung von Planstellen für a.o. Professoren entsprechend dem UOG, Einführung der Möglichkeit der Habilitation).

5.) Verankerung der Grundsätze und Aufgaben der Kunsthochschulen, die derzeit nur im KHStG formuliert sind, im gleichen Umfang auch im Organisationsrecht.

6.) Organisation der Finanzverwaltung im autonomen Bereich der Kunsthochschulen in Analogie zu den Bestimmungen für Universitäten.

7.) Schaffung der Möglichkeit selbständiger Studien- und Organisationseinrichtungen Ordnungsvorschriften zu erlassen.

8.) Streichung der Bestimmungen über den Hochschulkonvent.

9.) Präzisierung des aktiven und passiven Wahlrechts in Bezug auf die Zuordnung zu Organisationseinheiten.

10.) Verankerung der bundesweiten Vertretungsorgane auch im KHOG als dem für die Kunsthochschulen zuständigen Organisationsrecht.

Die angeführten Punkte erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, bedeuten aber in jedem Fall eine grundlegende Neufassung des Organisationsrechtes Kunsthochschulen.

Stellungnahme der Bundeskonferenz zu den einzelnen Regelungsinhalten:

ARTIKEL I:

zu 1. § 1 Abs. 2 und 3:

Die Bundeskonferenz fordert, hier - ebenso wie an allen anderen Stellen wo Studieneinrichtungen allgemein zitiert werden - **Lehrkanzeln** taxativ (mit)anzuführen.

zu 2. § 2 Abs. 4 bis 6:

Zu Abs. 4 vertritt die BUKO die Auffassung, daß die **gesamte** Gebarung der Hochschulen und ihrer Einrichtungen analog zu den einschlägigen Bestimmungen des UOG geregelt werden sollte.

Betreffend die Textierung des zweiten Satzes weist die BUKO auf die entsprechenden Bemerkungen zu Ziffer 2. (§ 4 Abs. 5) des Entwurfs der Novelle zum UOG hin und bringt auch hier den Vorschlag ein, durch eine ergänzende Bestimmung klarzustellen, daß die sich aus der Privatrechtsfähigkeit ergebende Gebarung **nicht** den Bestimmungen des Bundeshaushaltsgesetzes zu unterliegen hat.

Die Bundeskonferenz schlägt daher vor, eine Ergänzung mit folgendem Wortlaut vorzunehmen:

"Die Gebarung der Hochschulen und ihrer Einrichtungen, die sich aus der Privatrechtsfähigkeit gemäß § 1 Abs. 2 ergibt, unterliegt nicht dem Bundeshaushaltsgesetz, BGBl. Nr. 213/1986."

Zu Abs. 5 und 6 ergeht kein Einwand.

zu 3. § 5 Abs. 5:

Die BUKO verweist auf die Anregung zu Ziffer 4. (§ 6) des Entwurfs der Novelle zum UOG.

zu 4. § 9 Abs. 1 Z 3 bis 5:

Inhaltlich verweist die BUKO betreffend Z 3 auf die Ausführungen zu Ziffer 10. (§ 23 Abs. 1 lit. b Z 1) des Entwurfs der Novelle zum UOG und erstattet folgenden Textvorschlag, in enger Anlehnung an die genannte Regelung im UOG:

"3. Hochschulassistenten. Sie stehen in einem der Hochschule zugeordnetem Dienstverhältnis zum Bund und haben das Recht zur Benützung von Einrichtungen der Hochschule für künstlerische, künstlerisch-wissenschaftliche und wissenschaftliche Arbeiten (Erschließung der Künste, Forschung,

Lehre) auf dem Gebiet des Faches, zu dessen Betreuung sie aufgenommen wurden; wenn sie mit der Leitung bestimmter Lehrveranstaltungen betraut werden, besitzen sie eine auf diese Lehrveranstaltungen bezogene und durch sie begrenzte Lehrbefugnis."

Die BUKO merkt hierzu an, daß sämtliche Regelungen von § 9 Abs. 1 in entsprechender Weise zu adaptieren sind.

Schließlich fordert die BUKO wegen der erst zu verhandelnden finanziellen Auswirkungen resp. Änderungen des Gehaltsgesetzes, das Inkrafttreten dieser Passage mit einer gleichzeitigen Änderung des § 51a Gehaltsgesetz zu koppeln (siehe Artikel II).

Zu Z 4 hält die BUKO fest, daß die Kontingentierung von Lehraufträgen nur für den Freifachbereich vorstellbar ist, da sich der Bedarf an Lehrauftragsstunden für den Pflichtfach- und Wahlfachbereich aus dem Studienrecht ergibt.

Weiters schlägt die BUKO vor, auch hier gemäß KHStG statt von **Abhaltung** von Lehrveranstaltungen von deren **Leitung** zu sprechen.

Im übrigen wird auf die Ausführungen zu Ziffer **41.** (§ 38 Abs. 8) und Ziffer **43.** (§ 40 Abs. 2) des Entwurfs der Novelle zum UOG verwiesen.

Betreffend Z 5 schlägt die BUKO vor, die Regelungen gemäß § 33 Abs. 1 bzw. (des vorgesehenen) Abs. 5 UOG, d.h. Bestellung resp. Einladung für höchstens zehn Semester zu übernehmen. Die BUKO moniert weiters die Nichtanführung der Lehrkanzeln im dritten Satz von Z 5.

Zur grundsätzlichen Problematik der Gastprofessur hat die BUKO ausführlich in den Bemerkungen zu Ziffer **23.** (§ 33 Abs. 4 und 5) des Entwurfs der Novelle zum UOG Stellung genommen.

zu 5. § 10 Abs. 1:

Die BUKO erklärt sich mit der vorgesehenen Textierung nicht einverstanden. Dies gilt insbesondere für die Neufassung des Wortlauts des ersten Satzes, der nunmehr zwar die Verpflichtung zur Einleitung eines Berufungsverfahrens, **nicht** aber die Verpflichtung zu einer öffentlichen Ausschreibung enthält; letztere ist nur für den im zweiten Satz genannten Fall vorgesehen, wobei aber bei wörtlicher Auslegung die Verpflichtung zur Einleitung eines Berufungsverfahrens entfällt.

Was die im dritten Satz genannte Abweichung von den Bestimmungen des § 14a betrifft, findet sich auch hier das in den Bemerkungen zu Ziffer **17.** (§ 27 Abs. 1) des Entwurfs der Novelle zum UOG vorgebrachte Beispiel der überhasteten Erstellung des Textes wieder.

Zusammenfassend schlägt die BUKO vor, eine in sich konsistente Textierung vorzusehen, die sich teils an den Wortlaut von Ziffer **15.** (§ 26 Abs. 2) und zum ande-

ren Teil an Ziffer 17. (§ 27 Abs. 1) des Entwurfs der Novelle zum UOG anlehnt, und weiters nicht in teilweiser Diskrepanz zu 10. (§ 14a) steht.

zu 6. **§ 11 Abs. 4 erster und zweiter Satz:**

Kein Einwand.

zu 7. **§ 12 Abs. 5:**

Die BUKO schlägt vor, diesen Absatz wie folgt umzuformulieren:

"(5) Die Bestellung von Gastprofessoren erfolgt ungeachtet der Bestimmung des § 33 Abs. 4 durch das zuständige Kollegialorgan; der Beschluß ist dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung schriftlich mitzuteilen. Die Bestimmungen des § 11 Abs. 2 lit. a Z 3 und 4 sowie lit. b und c sind sinngemäß anzuwenden."

Die BUKO ist der Auffassung, daß der gesamte weitere Text ersatzlos gestrichen werden sollte, wie in der Stellungnahme zu Ziffer 23. (§ 33 Abs. 4 und 5) des Entwurfs der Novelle zum UOG begründet.

zu 8. **§ 13 Abs. 1:**

Kein Einwand.

zu 9. **§ 14 Abs. 2:**

Die BUKO fordert, den Text wie folgt zu ändern:

"(2) Planstellen des nichtkünstlerischen und nichtwissenschaftlichen Personals sind vom zuständigen Kollegialorgan gemäß § 14a auszuschreiben."

Zur Begründung für diese Forderung siehe die Ausführungen zu Ziffer 13. (§ 23 Abs. 5) des Entwurfs der Novelle zum UOG.

zu 10. **§ 14a:**

Unter Verweis auf die zu Ziffer 13. (§ 23 Abs. 5) des Entwurfs der Novelle zum UOG gebrachten Einwendungen erstattet die BUKO folgenden Textvorschlag:

"§ 14a Alle Planstellen sind im Mitteilungsblatt der Hochschule und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung öffentlich auszuschreiben. Darüberhinaus können Planstellen je nach Kategorie und Zweckwidmung der Planstelle erforderlichenfalls auch in anderen geeigneten in- und ausländischen Publikationen ausgeschrieben werden. Die Ausschreibungsfrist hat mindestens drei Wochen zu betragen. Dem Leiter und dem zuständigen Kollegialorgan der Hochschuleinrichtung, der die Planstelle zugewiesen ist, ist vor der Ausschrei-

bung Gelegenheit zur Stellungnahme zum beabsichtigten Ausschreibungstext zu geben."

zu 11. § 22 Abs. 1 lit. i, zu 12. § 28 lit. j und zu 13. § 35 Abs. 8:

Kein Einwand.

zu 14. § 38 Abs. 3:

Die BUKO nimmt mit Verwunderung zur Kenntnis, daß die identische Materie in diesem Fall im Organisationsrecht, anderswo im Studienrecht (AHStG), und wiederum im Organisationsrecht (AOG) geregelt werden soll, und ersucht dringend um Aufklärung über die Hintergründe dieser Inkongruenz.

Die Bundeskonferenz stellt dazu fest, daß die Unterlassung der Einbringung von Einwendungen unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Unkenntnis der möglichen - für die BUKO derzeit nicht abschätzbaren - Konsequenzen dieser Disparität steht.

ARTIKEL II:

Wie unter den Bemerkungen zu 4. (§ 9 Abs. 1 Z 3) angeführt, fordert die BUKO einen zusätzlichen Absatz, der das Inkrafttreten der Bestimmungen von § 9 Abs. 1 Z 3 an entsprechende Änderungen im Gehaltsgesetz koppelt:

"(?) Bis zum Inkrafttreten entsprechender Anpassungen betreffend Kollegialgeld an Universitäten (§ 51 Gehaltsgesetz 1956) und Kollegialgeldabgeltung an Kunsthochschulen und an der Akademie der bildenden Künste (§ 51 a Gehaltsgesetz 1956) bleibt § 9 Abs. 1 Z 3 in der derzeit geltenden Fassung in Kraft."

Teil III : Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Akademie-Organisationsgesetz (AOG) geändert wird:

Allgemeines:

Die BUKO hält fest, daß ungeachtet der in der Novelle vorgesehenen Änderungen des AOG als Zielvorstellung nach wie vor eine weitestgehende Annäherung der Organisationsvorschriften der Akademie der bildenden Künste an das UOG bestehen bleibt. Die in der Stellungnahme zum Entwurf der Novelle des KHOG einleitend getroffenen Feststellungen haben auch hier weitgehend Gültigkeit.

Stellungnahme der Bundeskonferenz zu den einzelnen Regelungsinhalten:

ARTIKEL I:

zu 1. § 1 Abs. 3 erster Satz und Z 1:

Die BUKO hält die getroffene Wortwahl für mehrdeutig. Es bleibt nämlich unklar, ob durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte (auch) Sammlungsobjekte erworben werden dürfen oder ob von auf diese Art erworbenen Sammlungsobjekten im Rahmen der Privatrechtsfähigkeit nicht Gebrauch gemacht werden darf.

In den Erläuterungen wird zwar eindeutig die erstgenannte Auslegungsvariante angesprochen, der Text selbst ist im Wortlaut allerdings so gestaltet, daß angenommen werden muß, daß der Gebrauch der Sammlungsobjekte gemeint sei, also die zweitgenannte Auslegungsvariante zutreffend sei.

Die BUKO ersucht um eine eindeutige Textierung und interpretiert die zugrundeliegende Absicht so, daß Sammlungsobjekte im Rahmen der Privatrechtsfähigkeit nur mit Zustimmung des Akademiekollegiums erworben werden dürfen. Vorhandene Sammlungsobjekte dürfen demnach sehr wohl privatrechtsfähig verwertet werden (etwa durch Verleih, Verwertung von Dokumentationsrechten, u.a.m.).

zu 2. § 1 Abs. 4:

Kein Einwand.

zu 3. § 5 Abs. 1 zweiter Satz:

Betreffend die Textierung weist die BUKO auf die entsprechenden Bemerkungen zu Ziffer 2. (§ 4 Abs. 5) des Entwurfs der Novelle zum UOG hin und bringt auch hier den Vorschlag ein, durch eine ergänzende Bestimmung klarzustellen, daß die sich aus der Privatrechtsfähigkeit ergebende Gebarung **nicht** den Bestimmungen des Bundeshaushaltsgesetzes zu unterliegen hat.

Die Bundeskonferenz schlägt daher vor, eine Ergänzung mit folgendem Wortlaut vorzunehmen:

"Die Gebarung der Akademie und ihrer Einrichtungen, die sich aus der Privatrechtsfähigkeit gemäß § 1 Abs. 3 ergibt, unterliegt nicht dem Bundeshaushaltsgesetz, BGBl. Nr. 213/1986."

zu 4. § 5 Abs. 2:

Kein Einwand.

zu 5. § 5 Abs. 3:

Die BUKO verweist auf die Anregung zu Ziffer 4. (§ 6) des Entwurfs der Novelle zum UOG.

zu 6. § 7 Z 2 lit. a:

Zum Inhalt weist die BUKO auf die Ausführungen zu Ziffer 10. (§ 23 Abs. 1 lit. b Z 1) des Entwurfs der Novelle zum UOG hin, und erstattet folgenden Textvorschlag, in Anlehnung an die genannte Regelung im UOG:

"3. Hochschulassistenten. Sie stehen in einem der Akademie zugeordnetem Dienstverhältnis zum Bund und haben das Recht zur Benützung von Einrichtungen der Akademie für künstlerische, künstlerisch-wissenschaftliche und wissenschaftliche Arbeiten (Erschließung der Künste, Forschung, Lehre) auf dem Gebiet des Faches, zu dessen Betreuung sie aufgenommen wurden; wenn sie mit der Leitung bestimmter Lehrveranstaltungen betraut werden, besitzen sie eine auf diese Lehrveranstaltungen bezogene und durch sie begrenzte Lehrbefugnis."

Weiters fordert die BUKO wegen der erst zu verhandelnden finanziellen Auswirkungen resp. Änderungen des Gehaltsgesetzes, das Inkrafttreten dieser Passage mit einer gleichzeitigen Änderung des § 51a Gehaltsgesetz zu koppeln (siehe Artikel II).

zu 7. § 7 Z 2 lit. c aa) zweiter Satz:

Die BUKO fordert auch hier statt von **Abhaltung** von Lehrveranstaltungen, von deren **Leitung** zu sprechen.

zu 8. § 11:

Unter Verweis auf die zu Ziffer 13. (§ 23 Abs. 5) des Entwurfs der Novelle zum UOG bzw. zu Ziffer 10. (§ 14a) des Entwurfs der Novelle zum KHOG vorgebrachten Einwendungen erstattet die BUKO folgenden Textvorschlag:

"§ 11 (1) Soweit das Akademiekollegium für die Beschlußfassung über Besetzungsvorschläge zuständig ist, hat es alle Planstellen im Mitteilungsblatt der Akademie (§ 37) und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibungsfrist hat mindestens drei Wochen zu betragen. Darüberhinaus können Planstellen je nach Kategorie und Zweckwidmung der Planstelle erforderlichenfalls auch in anderen geeigneten in- und ausländischen Publikationen ausgeschrieben werden. Die Ausschreibungsfrist hat mindestens drei Wochen zu betragen. Dem Leiter der Einrichtung der Akademie, der die Planstelle zugewiesen ist, ist vor der Ausschreibung Gelegenheit zur Stellungnahme zum beabsichtigten Ausschreibungstext zu geben."

zu 9. § 13 Abs. 4 erster Satz:

Kein Einwand.

zu 10. § 14 Abs. 1:

In Wiederholung der zu Ziffer 5. (§ 10 Abs. 1) des Entwurfs der Novelle zum KHOG angeführten Argumente, erklärt sich die BUKO mit der vorgesehenen Textierung nicht einverstanden. Dies gilt insbesondere für die Neufassung des Wortlauts des ersten Satzes, der nunmehr zwar die Verpflichtung zur Einleitung eines Berufungsverfahrens, **nicht** aber die Verpflichtung zu einer öffentlichen Ausschreibung enthält; letztere ist nur für den im zweiten Satz genannten Fall vorgesehen, wobei aber bei wörtlicher Auslegung die Verpflichtung zur Einleitung eines Berufungsverfahrens entfällt.

Was die im dritten Satz genannte Abweichung von den Bestimmungen des § 11 Abs. 1 betrifft, findet sich auch hier das in den Bemerkungen zu Ziffer 17. (§ 27 Abs. 1) des Entwurfs der Novelle zum UOG angeführte Beispiel der überhasteten Texterstellung wieder.

Zusammenfassend schlägt die BUKO vor, eine in sich konsistente Textierung vorzusehen, die sich teils an den Wortlaut von Ziffer 15. (§ 26 Abs. 2) und zum anderen Teil an Ziffer 17. (§ 27 Abs. 1) des Entwurfs der Novelle zum UOG anlehnt, und weiters nicht in teilweiser Diskrepanz zu 8. (§ 11 Abs. 1) steht.

zu 11. § 14 Abs. 6 erster und zweiter Satz:

Kein Einwand.

zu 12. § 16 Abs. 1:

Die BUKO schlägt vor, die Regelungen gemäß § 33 Abs. 1 bzw. (des vorgesehenen) Abs. 5 UOG einzuführen, d.h. die Bestellung resp. Einladung auf höchstens zehn Semester zu begrenzen.

zu 13. § 16 Abs. 2:

Die BUKO ist der Auffassung, daß dieser gesamte Absatz ersatzlos gestrichen werden sollte, wie in der Stellungnahme zu Ziffer 23. (§ 33 Abs. 4 und 5) des Entwurfs der Novelle zum UOG ausführlich begründet ist. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Bestimmungen des KHStG zu verweisen.

zu 14. § 16 Abs. 2:

Siehe zu 13.

zu 15. § 17 zweiter Satz:

Zum ergänzenden Satz kein Einwand. Wie schon zu Ziffer 25. (§ 34 Abs. 1 letzter Satz) des Entwurfs der Novelle zum UOG festgehalten, regt die BUKO in diesem Zusammenhang jedoch an, die Bestimmungen im ersten Satz dahingehend zu ändern, daß das Verfahren, nach dem Honorarprofessoren die Lehrbefugnis erteilt wird, dem Habilitationsverfahren angeglichen wird.

zu 16. § 18 Abs. 1:

Unter Hinweis auf die Formulierung von § 7 Z 1 AOG fordert die BUKO folgende Textierung vorzusehen:

"(1) Die Lehrbefugnis (venia docendi) für ein künstlerisches, künstlerisch-wissenschaftliches oder wissenschaftliches Fach wird an der Akademie der bildenden Künste nach Maßgabe folgender Bestimmungen erworben."

zu 17. § 18 Abs. 2 letzter Satz:

Kein Einwand zum vorgesehenen Regelungsinhalt. Darüberhinaus ist die BUKO der Auffassung, daß die Bildung von Habilitationskommissionen entsprechend den Bestimmungen des UOG vorgesehen werden sollte.

zu 18. § 19 Abs. 4:

Die BUKO weist auch an dieser Stelle darauf hin, daß die Regelungen über die Gutachter bzw. Gutachten im dritten Abschnitt des Habilitationsverfahrens nicht ausreichend durchdacht wurden.

Die BUKO erwartet eine Neugestaltung dieser Bestimmung entsprechend den Ausführungen zu Ziffer 32. (§ 36 Abs. 4) des Entwurfs der Novelle zum UOG und der dort eingeforderten Neutextierung.

zu 19. § 19 Abs. 6:

Kein Einwand.

zu 20. § 21:

Die BUKO merkt hiezu an, daß die Textierung in der Wortwahl unterschiedlich von der die gleiche Angelegenheit im universitären Bereich regelnden Passage, Ziffer 38. (§ 38 Abs. 1 lit. a) des Entwurfs der Novelle zum UOG ist.

Die BUKO sieht hierfür keinen einleuchtenden Grund und ersucht den Gesetzgeber auch bei dieser Gelegenheit, Gleiches in gleicher Weise zu regeln und dementsprechend auch gleichlautend zu textieren.

Hier wie dort ist im speziellen Fall das Wort **Abhaltung** durch **Leitung** zu ersetzen.

zu 21. § 22 Abs. 5:

Wie zu Ziffer 4. (§ 9 Abs. 1 Z 3 bis 5) des Entwurfs der Novelle zum KHOG festgehalten, gibt die BUKO zu bedenken, daß die Kontingentierung von Lehraufträgen nur für den Freifachbereich vorstellbar ist, da sich der Bedarf an Lehrauftragsstunden für den Pflichtfach- und Wahlfachbereich aus dem Studienrecht ergibt.

Im übrigen wird auf die Ausführungen zu Ziffer 41. (§ 38 Abs. 8) und zu Ziffer 43. (§ 40 Abs. 2) des Entwurfs der Novelle zum UOG verwiesen.

zu 22. § 23 Abs. 1:

Auf die zu Ziffer 20. (§ 21) gemachten Bemerkungen wird verwiesen. In diesem Fall ist der BUKO nicht unbedingt einsichtig, warum hier ein die Betreuung von Studierenden explizit anführender Text vorgesehen ist, nicht aber in Ziffer 46. (§ 42 Abs. 1) des Entwurfs der Novelle zum UOG.

zu 23. § 27 Abs. 2:

Die BUKO stellt fest, daß die Formulierung "**Klasse**" nicht dem AOG entspricht und durch "**Meisterschule**" zu ersetzen ist.

Die BUKO hält fest, daß die Bestimmungen über die Zusammensetzung des Akademiekollegiums noch immer nicht im Einklang mit den Regelungen des UOG stehen.

zu 24. § 31 Abs. 3:

Die BUKO lehnt diese Regelung unter Verweis auf § 29 Abs. 1 AOG aus Gründen unzulässiger Stimmenkumulierung ab. Die BUKO sieht grundsätzlich die Führung einer zweiten Stimme nur bei Stimmübertragung, aber keinesfalls bei einer Doppelfunktion als zulässig an.

zu 25. § 37 Abs.1 Z 6 und § 37 Abs. 6 Z 7, zu 26. § 52 Abs. 2 und zu 27. § 52 Abs. 4:

Kein Einwand.

zu 28. § 53 Abs. 2:

Zum Regelungsinhalt selbst erhebt sich seitens der BUKO kein Einwand. In diesem Zusammenhang bringt die BUKO folgenden Textierungsvorschlag betreffend den zweiten Satz von § 53 Abs. 1 ein:

"Sie dienen der wissenschaftlichen (künstlerisch-wissenschaftlichen) Lehre und Forschung, soweit diese in den Aufgabenbereich der Akademie gehören und vertreten ein wissenschaftliches (künstlerisch-wissenschaftliches) Fach in seinem gesamten Umfang oder ein selbständiges Teilgebiet eines solchen Faches."

zu 29. § 56:

Was den Abs. 2 betrifft, verweist die BUKO auf ihre auch an den anderen entsprechenden Stellen bereits ausgedrückte Verwunderung darüber, daß die identische Materie in diesem und im Falle der Kunsthochschulen im Organisationsrecht, für den universitären Bereich aber im Studienrecht (AHStG) geregelt werden soll, und ersucht dringend um Aufklärung über die Hintergründe dieser Inkongruenz.

Die Bundeskonferenz stellt dazu fest, daß die Unterlassung der Einbringung von Einwendungen unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Unkenntnis der möglichen - für die BUKO derzeit nicht abschätzbaren - Konsequenzen dieser Disparität steht.

zu 30. § 60 Abs. 3:

Kein Einwand.

zu 31. § 70 Abs. 2 erster Halbsatz:

Kein Einwand.

Artikel II:

Wie unter den Bemerkungen zu 6. (§ 7 Z 2 lit. a) angeführt, fordert die BUKO einen zusätzlichen Absatz, der das Inkrafttreten der Bestimmungen von § 7 Z 2 lit. a an entsprechende Änderungen im Gehaltsgesetz koppelt:

"(?) Bis zum Inkrafttreten entsprechender Anpassungen betreffend Kollegiengeld an Universitäten (§ 51 Gehaltsgesetz 1956) und Kollegiengeldabgeltung an Kunsthochschulen und an der Akademie der bildenden Künste (§ 51 a Gehaltsgesetz 1956) bleibt § 7 Z 2 lit. a in der derzeit geltenden Fassung in Kraft."

Teil IV: Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz (AHStG) geändert wird:

Allgemeines:

Die Bundeskonferenz verweist auf die entsprechenden allgemeinen Ausführungen zum Entwurf der Novelle zum UOG. Ohne dem Ziel "einer weitergehenden Öffnung der wissenschaftlichen Bildungslandschaft in Österreich" grundsätzlich negativ gegenüberzustehen, hält die BUKO die vorgesehenen Bestimmungen zur Anerkennung von Studien an außeruniversitären Bildungseinrichtungen in der vorliegenden Form für völlig unzureichend, um eine Materie von derart weitgehender bildungs- bzw. gesellschaftspolitischer Bedeutung und Konsequenz in akzeptabler Form zu regeln. Wie die BUKO jüngsten Presseberichten entnehmen konnte, hat sich diese Einsicht auch mittlerweile beim BMWF durchgesetzt, sodaß eine ausführliche Darstellung der Einwendungsgründe unterbleiben kann.

Stellungnahme der BUKO zu den einzelnen Regelungsinhalten:

ARTIKEL I:

zu 1. § 17 Abs. 7:

Kein Einwand.

zu 2. § 18 Abs. 9:

Kein grundsätzlicher Einwand.

Für die Bundeskonferenz erhebt sich allerdings die Frage, ob die im ersten Satz gebrauchte Wendung "**wissenschaftliche** Kooperation" nicht durch "**wirtschaftliche** Kooperation" zu ersetzen wäre. Die Ausführungen in den Erläuterungen unterstützen diese Annahme, ebenso wie die Textvorschläge zu Ziffer 14. (§ 38 Abs. 3) des Entwurfs der Novelle zum KHOG bzw. zu Ziffer 29. (§ 56) des Entwurfs der Novelle zum AOG.

Auf die schon an den entsprechenden Stellen ausgedrückte Verwunderung der BUKO, daß die identische Materie in einem Fall im Studienrecht (AHStG) und in den anderen Fällen im Organisationsrecht (KHOG, AOG) geregelt werden soll, ist auch hier besonders hinzuweisen.

Die Bundeskonferenz stellt dazu fest, daß die Unterlassung der Einbringung von Einwendungen unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Unkenntnis der möglichen - für die BUKO derzeit nicht abschätzbaren - Konsequenzen dieser Disparität steht.

zu 3. § 26 Abs. 3 zweiter Satz:

Die Bundeskonferenz begrüßt die Verlagerung der Entscheidung über den Präses

und seine Stellvertreter in den autonomen Bereich der zuständigen Kollegialorgane. Die BUKO fordert in diesem Zusammenhang, die unzeitgemäße Einschränkung auf Universitäts- bzw. Hochschulprofessoren zu beseitigen, und eine Erweiterung auf den Kreis aller Personen mit Lehrbefugnis (*venia docendi*), der formal höchsten universitären Qualifikationsstufe, vorzunehmen. Weiters ist der in Rede stehende Satz nach Auffassung der BUKO ohne Verlust an inhaltlicher Aussagekraft zu verkürzen.

Daraus ergibt sich folgender Textvorschlag:

"Der Präses und seine Stellvertreter sind vom zuständigen Kollegialorgan aus dem Kreis der Universitäts(Hochschul)professoren) bzw. Universitätslehrer (Lehrer an Hochschulen, Lehrer der Akademie) mit *venia docendi* zu bestellen."

zu 4. § 26 Abs. 4:

Die BUKO ist der Meinung, daß die Bestellung von (weiteren) Prüfungskommissären nicht ausschließlich nur auf Antrag des Präses möglich sein soll. Dazu kommt, daß der Präses im Falle der Errichtung einer Generalkommission gemäß (geplantem) § 15 Abs. 14 UOG eventuell gar nicht Mitglied derselben ist, und dementsprechend kein Antragsrecht besitzt, was ebenfalls für die Streichung dieser Regelung spricht.

Im übrigen bietet sich der vorliegende Text nach Dafürhalten der BUKO ideal an, ihn von überflüssigem Wortballast zu befreien, ohne damit seinen Sinninhalt zu ändern. Die BUKO schlägt dementsprechend folgende Wortwahl vor:

"(4) Außerdem können bei Bedarf vom zuständigen Kollegialorgan sonstige besonders qualifizierte Fachleute, insbesondere Lehrbeauftragte, zu Prüfungskommissären bestellt werden."

zu 5. § 40a:

Wie schon einleitend ausgeführt, ist die BUKO der Ansicht, daß die Frage der Anerkennung von Studien an außeruniversitären Bildungseinrichtungen einer ausführlichen Diskussion unterzogen werden muß, bevor entsprechende Rechtsgrundlagen geschaffen werden.

In Ansehung des Sachverhalts, daß von den Österreichischen Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung durchzuführende Studien über besondere Studiengesetze geregelt sind, glaubt die BUKO, daß eine Ermächtigung des BMWF außeruniversitäre Studien(gänge) per Bescheid anzuerkennen, als nicht zielführend zu qualifizieren ist.

Weiters vertritt die BUKO die Auffassung, daß die Kriterien die zu erfüllen sind, daß einer außeruniversitären Einrichtung der Status einer Universität (Hochschule) verliehen werden kann, ebenfalls einer gesetzlichen Regelung bedürfen. Nach Dafürhalten der BUKO werden in diesem Kontext unter anderem Fragen der Qualifika-

tion des Lehrpersonals, des Organisationsrechts und nicht zuletzt der Finanzierung der jeweils in Frage stehenden außeruniversitären Einrichtung Inhalt eines solchen Gesetzes sein müssen.

Zum vorliegenden Entwurf hält die BUKO somit zusammenfassend fest, daß sie die Anerkennung von Studien an außeruniversitären Einrichtungen in der vorgesehenen Form ablehnt. Die Anerkennung von Kursen und Lehrgängen kann von der BUKO nur dann akzeptiert werden, wenn diese denselben gesetzlichen Vorschriften unterliegen, wie solche, die von Universitäten und Hochschulen angeboten werden. Die BUKO fordert daher, den gesamten vorgesehenen § 40a des Entwurfs, zumindest aber die Regelungen der Abs. 2 bis 7 in der vorliegenden Form ersatzlos zu streichen, wobei im zweitgenannten Fall die Regelungsinhalte von Abs. 1 sowie 10 bis 14, inhaltlich und redaktionell zu adaptieren bzw. korrigieren sind.

Zu Abs. 9 schlägt die BUKO im Sinne des Obengesagten für den Fall der Belassung vor, klarzustellen, daß die Festsetzung einer Berufsbezeichnung dem BMWF (auf dem Verordnungswege) vorbehalten ist, und nicht etwa der außeruniversitären Einrichtung zukommt. Nach Dafürhalten der BUKO kann dies durch Änderung auf folgenden Wortlaut, der auf die Streichung des Wortes "sinngemäß" hinauskommt, erreicht werden:

"(9) Für die Verleihung von Berufsbezeichnungen an Absolventen von gemäß Abs. 8 anerkannten Lehrgängen gilt § 18 Abs. 1."

ARTIKEL II:

Kein Einwand.

Teil V : Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeit (BGALP) geändert wird:

Allgemeines:

Die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals vermißt eine Adaptierung des § 4 Abs. 3, einerseits im Hinblick auf die schon längst fällige Anspruchsberechtigung von Vertragsassistenten, andererseits aber auch in Ansehung der vorgesehenen Änderungen von § 23 Abs. 1 lit. b Z 1 UOG, § 9 Abs. 1 Z 3 bis 5 KHOG resp. § 7 Z 2 lit. a AOG.

In Ansehung jüngster Entwicklungen fordert die BUKO weiters die Anhebung der in § 5 geregelten Entschädigungsansätze.

Die BUKO wiederholt an dieser Stelle ihren Vorschlag, eine wirkliche Professur auf Zeit in Form der Schaffung befristeter Planstellen einzuführen, anstatt das Instrument der Gastprofessur zu forcieren, da ansonsten insbesondere für den Bereich der Hochschulen künstlerischer Richtung, das Entstehen der gleichen Personalprobleme im Professorenbereich zu befürchten ist, wie dies schon derzeit im Bereich des Mittelbaus der Fall ist.

Stellungnahme der BUKO zu den einzelnen Regelungsinhalten :

ARTIKEL I:

zu 1. § 3:

Die Bundeskonferenz schlägt in Konsistenz mit den zur entsprechenden Regelung vorgebrachten Argumenten vor, den Hinweis auf § 33 Abs. 4 UOG zu streichen.

Unabhängig davon, stellt es aus Sicht der BUKO eine sachlich kaum verständliche Ungereimtheit dar, daß für den Fall der Bestellung von Gastprofessoren gemäß § 33 Abs. 4 UOG die Vergütung durch den BMWF festgesetzt werden soll, während in den analogen Fällen von § 12 Abs. 5 dritter Satz KHOG bzw. § 16 Abs. 2 AOG, die Honorierung offenbar durch das jeweilige Kollegialorgan festzusetzen ist.

Weiters merkt die BUKO an, daß eine ergänzende Bestimmung, die eine Richtlinienkompetenz des BMWF bei der Festsetzung der Vergütung durch die Kollegialorgane zum Inhalt hat, nützlich erschiene. Sollte dies formal im Hinweis auf das Tätigwerden dieser Organe im übertragenen Wirkungsbereich bereits inkludiert sein, hält die BUKO eine explizite Anführung in den Erläuternden Bemerkungen für angebracht.

zu 2. § 7 Abs. 3:

Kein Einwand.

zu **3. § 9 Abs. 3:**

Kein Einwand.

ARTIKEL II:

Kein Einwand.

Für die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals:

R. DENZEL e.h.
W. EDER e.h.
N. FREI e.h.

B. HELFERT e.h.
H. HOFER-ZENI e.h.
H. WURM e.h.

Wien, im Jänner 1990